

V. Sitzung am 28. November 1902.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten vormittags.

Präsident: Meine sehr geehrten Herren! Ich erkläre die heutige Versammlung für eröffnet. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Beschlagnahme, 2. Spezialdelikte, 3. Ehrenbeleidigungsdelikte und 4. Immunität parlamentarischer Berichte.

Ich habe mitzuteilen, daß ich vom Herrn Ministerialsekretär Dr. Davy folgendes Schreiben erhalten habe:

»Euer Hochwohlgeboren! Geehrter Herr Präsident! Ich muß heute auf einige Tage verreisen und kann deshalb zu meinem lebhaften Bedauern der für nächsten Sonntag anberaumten Besprechung des Preßgesetzentwurfes nicht beiwohnen. Angesichts der besonders interessanten Tagesordnung hoffe ich indessen, aus dem Communiqué über den Verlauf der Besprechung einige Informationen über die schätzbaren Anregungen der Teilnehmer an der Enquete schöpfen zu können. Mit dem Ausdrucke meiner vorzüglichsten Hochachtung verbleibe ich, geehrter Herr Präsident, Ihr ergebener Dr. Robert Davy.«

Mein Herren! Nachdem die heutige Sitzung die letzte ist, welche wir der Beratung des Preßgesetzentwurfes widmen können, möchte ich die Herren bitten, sich in ihren Reden möglichst kurz zu halten, damit wir zu Ende kommen.

Referent Dr. Steinbach: Sehr geehrte Herren! Wir stehen heute vor dem § 43 des Preßgesetzentwurfes, und diese Bestimmung ist ganz zweifellos eine der wichtigsten und einschneidendsten, weil die gewichtigsten Beschwerden der Presse, ohne Unterschied der Partei, sich gegen die bisherigen Bestimmungen über die Konfiskation und über die Methode, nach der diese Bestimmungen ausgeübt wurden, gewendet haben. Ich glaube, es ist überflüssig, auf die Details dieser Beschwerden einzugehen; sie sind uns ebenso wohl bekannt, wie den gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung. Nur auf eines möchte ich aufmerksam machen und es aus dem Referate, das Ihnen vorliegt, hervorheben, daß nämlich die Konfiskation, welche ursprünglich bestimmt war, Prävention zu üben und die Publikation strafbarer Handlungen zu verhindern, sich herausgebildet hat zu einer Praxis der bewußten und gewollten Störung des Betriebes, mit der Absicht, unter Umständen die Existenz einzelner Blätter unmöglich zu machen. Das ist eine so offenkundige Tatsache, daß ich in diesem Kreise nicht weiter darauf einzugehen brauche. Wenn es aber darauf ankäme, wären wir reichlich in der Lage, den Beweis der Wahrheit für diese Behauptung anzutreten. Ich

weise bloß auf die in gewissen Zeiten so häufig sich wiederholenden Konfiskationen hin, und auf die so oft vorgekommenen Konfiskationen an Doppelfeiertagen, die man mit Bestimmtheit voraussehen und voraussagen konnte. Das sind Konfiskationen, direkt bestimmt, den Betrieb zu stören, weil es bekannt ist, daß man an solchen Tagen eine Neuauflage nicht leicht oder überhaupt nicht herzustellen im Stande ist.

Nun gestatten Sie mir, auf den § 43 einzugehen. Der Antrag des Referates bezieht sich in erster Linie auf das dritte Alinea, in welchem die materiellen Delikte bestimmt sind, wegen welcher eine Konfiskation stattfinden kann. Ich bin der Ansicht, daß der Kreis dieser Delikte viel zu weit gezogen ist, und dies steht wohl auch in einem gewissen Zusammenhange mit dem § 14, den wir kürzlich behandelt haben.

Ich bin der Ansicht, daß der § 58 in seinem ganzen Umfange nicht eine Voraussetzung der Konfiskation bilden darf, weil der Inhalt des § 58 in seiner heutigen Gestalt, in welcher Hochverrat auch die entfernteste Aufforderung zur Losreißung von dem einheitlichen Staatsverbände ist — wir wissen ja, was darunter verstanden wird, und wie das praktiziert werden kann — und somit einen solchen Kreis von Delikten umfaßt, daß man beinahe jedes Blatt deshalb konfiszieren könnte, welches selbst nur theoretisch die Frage des Zentralismus und Föderalismus behandelt, in einer Zeit der zentralistischen Strömung sich für den Föderalismus erklärt und in einer Zeit mit gegenteiliger Strömung — wir haben es unter Beleredi und Hohenwart erlebt — sich für das Festhalten am einheitlichen Staatsgedanken erklärt. Es kann also nach der Ansicht des Referates die Schutzbestimmung des § 58 nur auf den § 58, lit. a, beziehungsweise die Aufforderung zu dem dort enthaltenen Verbrechen gegen die Person des Kaisers beschränkt werden.

Für die Aufrechterhaltung des § 63 hat sich unter unseren Verhältnissen auch ein geehrter Herr Redner erklärt, welcher im Übrigen in der vorigen Sitzung ziemlich radikal ins Zeug gegangen ist. Ich glaube, § 63 sollte bleiben, wobei ich — wie schon das Referat hervorgehoben hat — bemerke, daß der Umfang unseres § 63 viel größer ist als der des entsprechenden Paragraphen des deutschen Strafgesetzes, welcher die Majestätsbeleidigung zum Gegenstande hat. Wenn die Herren in den letzten Tagen den »Vorwärts« in die Hand genommen und den Artikel gelesen haben, welchen dieses sozialistische Blatt gegen die Rede des deutschen Kaisers in Essen gerichtet hat — ein sehr interessanter und immerhin sehr maßvoller Artikel — so werden Sie mir zugeben, daß auf Grund unseres Strafgesetzes und auf Grund unseres Preßgesetzes, und zwar selbst auf Grund des neuen Preßgesetzes, dieser Artikel ganz gewiß als eine Ehrfurchtsverletzung der Majestät der Konfiskation verfallen wäre.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß der § 64 aus den bereits in der vorigen Sitzung erörterten Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Kreis, welchen der § 64 schützt, ist in der Gegenwart und in der Vergangenheit ein viel zu großer, sogar ein nicht zu begrenzender. Abgesehen von dem Grunde, welchen ein geehrter Herr Redner in der vorigen Sitzung angeführt hat, daß dieser Schutz nur der Majestät zuzukommen habe, darf überdies nicht vergessen werden, daß sich Fälle ereignen, wo Mitglieder des Kaiserhauses — wozu sie ja das Recht haben — sich in

die politische Arena begeben, politische Ansichten äußern und die politischen Ansichten anderer oder anderer Parteien bekämpfen. Für diese Fälle, wo sich Mitglieder des Kaiserhauses in eine gewisse Kampfstellung begeben, kann ein derartiger privilegierter Schutz nicht zugestanden werden.

Über den § 122 a ist bereits in der vorigen Sitzung gesprochen worden, und ich glaube, es liegt in dieser Beziehung wirklich kein Grund vor, diese Voraussetzung der Konfiskation aufrecht zu erhalten. Ich darf mich gerade hier — allerdings auch beim § 63 — auf einen sehr interessanten Erlaß berufen, der in unserer Gesetzgebung eine große Rolle spielt, auf einen Erlaß aus dem Jahre 1864, welcher die Allerhöchste Entschließung aus dem Jahre 1849 über die Behandlung der politischen Delinquenten neuerlich publiziert. In diesem Erlaß wird gesagt, daß, wenn die Delikte der §§ 63 und 122 durch die Presse begangen werden, dies ein Überschreiten der gesetzlichen Schranke ist, daß es aber in der Regel nicht in roher Form geschieht — die Form ist ja bei diesen Delikten die Hauptsache — und das Verbrechen der Religionsstörung, wenn es durch die Presse geschieht — erinnern Sie sich nur an das bekannte Wilbrandtsche Gedicht — kann nicht ein solches sein, daß die Konfiskation von vornherein unter allen Umständen gerechtfertigt ist.

Ich glaube, man könnte auch auskommen ohne den § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, die Aufforderung zu Dynamitattentaten, in den § 43 einzureihen. Die deutsche Gesetzgebung kommt auch ohne diese Bestimmung aus, und es sind in Deutschland nicht mehr Dynamitattentate vorgekommen als bei uns.

Dagegen wäre, glaube ich, § 516, und zwar mit dem Beisatze: »unzüchtige Veröffentlichungen oder bildliche Darstellungen« aufrechtzuerhalten, wie ihn auch, wie ich in der letzten Sitzung erwähnt habe, das französische und englische Recht kennt. Ich füge einen Lapsus, der im Referate vorgekommen ist, berichtigend hinzu, daß nach dem deutschen Preßgesetze die Konfiskation wegen des Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

Wir haben dann das Vergehen des § 305, Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung, insoferne, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde. Das kann aufrechterhalten werden und konsumiert zugleich auch den § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885.

Ich spreche mich also für die Aufrechterhaltung der Einbeziehung der §§ 58 a, 63, 516 mit der erwähnten Beschränkung und 305 mit der im Gesetzentwurfe enthaltenen Beschränkung aus.

Dagegen spreche ich mich auf das entschiedenste für die Streichung des Punkt 2 des § 43 aus, welcher als Voraussetzung für die Konfiskation die Delikte der Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 normiert. Die Artikel VII und VIII enthalten so minimale Delikte, die mit so geringen Strafen bedroht sind, daß man nicht sagen kann, der Gesetzgeber habe sie so schwer genommen, daß die Strafe — und ich betrachte das als eine Strafe — der Präventivkonfiskation darauf zu setzen wäre. Die Artikel VII und VIII an dieser Stelle sind einfach ein Bequemlichkeitsparagraph des Staatsanwaltes. Der eine dieser Artikel stammt aus der alten französischen Preßgesetzgebung, ist von dort in unser Preßgesetz

übergegangen, und wie schlechte Beispiele gute Sitten verderben, ist das Verbot der Veröffentlichung der Anklageschrift aus unserer Strafgesetznovelle in das deutsche Preßgesetz übergegangen. Es ist gar kein Grund vorhanden, die Veröffentlichung einer Anklageschrift oder einer Mitteilung aus der Untersuchung mit der Konfiskation zu bedrohen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit leidet absolut keinen Schaden, wenn eine Anklageschrift publiziert wird. Es ist einfach eine Unbequemlichkeit für den Staatsanwalt, der in seinem Erfolge und in seiner Eitelkeit bedroht ist. Das ist aber seine Sache und nicht ein öffentliches Interesse.

Was Punkt 1 des § 43 betrifft, ist von Seite des Herrn Dr. Bacher, welcher leider noch nicht anwesend ist, ein Abänderungsantrag in Aussicht gestellt worden, und ich fühle mich verpflichtet, da ich nicht weiß, ob aus der Mitte der Versammlung ein solcher Antrag gestellt werden wird, diesen Antrag anzuführen und zu gestehen, daß ein kleines Übersehen seitens des Referenten vorgefallen ist, indem er auf diesen Punkt nicht eingegangen ist. Ich bin überzeugt, daß auch dem Verfasser oder den Verfassern des Preßgesetzentwurfes ein Übersehen unterlaufen ist. Sie haben nämlich den betreffenden Paragraphen des deutschen Preßgesetzes rezipieren wollen, haben aber übersehen, daß der Inhalt der bezüglichen Paragraphen des deutschen Preßgesetzes ein einfacherer und kürzerer ist als hier. § 8 unseres Entwurfes enthält nämlich die Bestimmung, daß ein oder mehrere verantwortliche Redakteure genannt sein müssen. Ist dies nicht der Fall, so setzt das Gesetz die Strafe der Präventivkonfiskation darauf. Dagegen ließe sich nichts einwenden, obwohl ich nicht glaube, daß es unbedingt notwendig ist, mit der Konfiskation vorzugehen, wenn ein verantwortlicher Redakteur auf dem Blatte nicht genannt wird.

Die Anführung des § 9 in seinem ganzen Umfange im § 43 kann zu einer schikanösen Kalamität werden. § 9 enthält auch die Bestimmung, daß wenn ein Wechsel in der Redaktion oder eine kleine Änderung in der Anordnung des Blattes eintritt und die Anzeige hievon nicht rechtzeitig erstattet wird, mit der Konfiskation vorgegangen werden kann. Das ist doch wirklich unnötig. Wenn eine verantwortliche Person vorhanden ist, die man strafen kann, ist es doch nicht notwendig, weil der Brief bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizeibehörde nicht rechtzeitig eingetroffen ist, das Blatt zu konfiszieren. Das ist eine ganz unnötige Schikane, an der niemand ein Interesse hat.

Weiter ist hier der § 27 zitiert, welcher das Pflichtexemplar betrifft. Ein Blatt, welches das Pflichtexemplar nicht rechtzeitig überreicht, kann konfiszirt werden. Nehmen wir an, ein Blatt schickt, wie es jetzt häufig geschieht, einen Radfahrer mit dem Pflichtexemplar zur Staatsanwaltschaft, dem Mann bricht sein Rad oder er wird unwohl und er kommt fünf oder zehn Minuten zu spät hin, so kann das Blatt konfiszirt werden, denn das Pflichtexemplar war nicht, wie vorgeschrieben, zur Zeit des Beginnes der Verteilung überreicht. Sie sehen, was für eine Summe von Schikanen sich aus diesem Paragraphen ergeben kann. Ich glaube daher, daß der Konfiskationsgrund des § 27 überhaupt wegzufallen hat. Geschieht eine absichtliche Hinterziehung der Pflichtexemplare, so haben wir Strafbestimmungen dagegen. Liegt ein unabwendbarer Zufall vor, so wird der Richter das würdigen, aber sofort mit der Konfiskation vorzugehen, ist gewiß nicht nötig.

Gerechtfertigt erscheint die Konfiskation meines Erachtens nur im Falle des § 23, in welchem es sich um die Verbreitung einer verbotenen Druckschrift handelt und im Falle des § 24, wo es sich um die Verbreitung einer Druckschrift handelt, welcher der Ministerrat den Postdebit entzogen hat.

Allenfalls kann man an Stelle des Zitates der §§ 8 und 9 sagen: »wenn auf der Druckschrift eine verantwortliche Person nicht genannt ist.«

Dr. Zucker: Meine Herren! Ich kann es nicht unterlassen, prinzipiell über die Beschlagnahme zu sprechen. Die Beschlagnahme wurde als ein Institut hingestellt, welches in der beschränkten Weise, wie sie der Herr Referent bestehen lassen will, gerechtfertigt wäre. Das scheint mir aber nicht der Fall zu sein, und es scheint mir notwendig, daß ausgesprochen wird, daß eine Beschlagnahme, wie sie der § 43 und die folgenden Paragraphen normieren, prinzipiell nicht gerechtfertigt ist. Die Beschlagnahme ist, wie ich schon einmal erwähnt habe, nichts anderes als eine Zensur in gemilderter Form. Die Zensur bestand darin, daß dem Zensor vor der Drucklegung das Manuskript überreicht werden mußte und er erst die Erlaubnis zum Drucken gab. Die Beschlagnahme besteht darin, daß dem Staatsanwalte das bereits gedruckte Exemplar gleichzeitig mit dem Beginne der Austeilung überreicht werden muß und er sich zu entscheiden hat, ob er das Journal verbreiten läßt oder nicht. Da es, wie ich mir schon jüngst zu bemerken erlaubte, bei einer Druckschrift doch nicht auf den Mechanismus des Druckens, auf das Privatvergnügen, anstatt geschriebener Wortzeichen gedruckte Wortzeichen hinzusetzen, ankommt, sondern nur auf die Verbreitung, d. h. auf die Ermöglichung des Lesens, glaube ich, ist kein prinzipieller Unterschied, ob ich dieses Lesen dadurch verhindere, daß ich die Verbreitung verhindere oder schon dadurch, daß ich sogar das Drucken verhindere. Ja, der gegenwärtige Zustand, welcher in eingeschränkter Weise im neuen Preßgesetze beibehalten werden soll, scheint mir ein viel unwürdigerer. Früher wurde dem Zensor das Manuskript überreicht und er verbot es; gegenwärtig wird gleichzeitig mit der Verteilung das Pflichtexemplar überreicht und es entsteht nun ein Wetlauf, wer schneller ankommt: die Polizeidirektion mit der Konfiskation oder die Austräger mit der Verteilung. Das ist ein unwürdiger Zustand und zeigt auch, daß zwischen der Zensur und der Konfiskation prinzipiell gar kein Unterschied besteht, daß der Staatsanwalt jetzt nur viel größere Schwierigkeiten hat, wenn er findet, daß eine Druckschrift konfiszierbar ist. Er muß eine ganze Menge von Personen aufbieten, die sich in die öffentlichen Lokale begeben oder den Zeitungsausträgern die Exemplare abnehmen. Es scheint, daß das französische Recht, welches eine solche Beschlagnahme vor dem Urteile nicht kennt, das richtigere ist, abgesehen davon, daß es juristisch durchaus unzulässig ist, daß vor dem Urteile eine Folge des Urteils ausgesprochen und in Vollzug gesetzt wird, in der Hoffnung, das Urteil werde nachträglich vom Gerichte ratifiziert werden. Es ist dies um so schlimmer, als sonst bei provisorischen Maßregeln es immer der Richter ist, welcher eine provisorische Maßregel ausspricht und dann eine Verhandlung einleitet und die provisorische Maßregel rechtfertigen läßt. Hier ist es aber keineswegs ein richterliches, sondern ein dem richterlichen Stande und seiner Funktion diametral entgegengesetztes Institut — so fasse ich die Polizei auf — welchem ein Recht gegeben ist, das sonst nur dem

Richterstande erlaubt ist, eine so einschneidende provisorische Maßregel zu verfügen und dann durch ein anderes Organ, durch den Richter, bestätigen zu lassen.

Die Beschlagnahme ist eine absolut ungefertigte, unjuristische Maßregel. Nur in dem einzigen Falle des § 305 könnte man vielleicht eine Ausnahme machen. Aufgabe der Polizei ist es, im Gegensatz zu der des Gerichtes, nicht zu reprimieren, sondern Unfälle und Gefahren zu verhindern und man könnte sagen, daß es im Falle des § 305 der Polizei obliegt, Verbrechen zu verhindern. § 305 wäre der einzige Paragraph, welcher prinzipiell zulässig wäre. Ich muß nur bemerken, daß der § 305, damit man nicht in die Fassung, wie sie nach unserem Strafgesetze vorliegt, zuviel hineinlegen kann, eine Einschränkung im Sinne des § 23 lit. 3 des deutschen Preßgesetzes erfahren müßte. In unserem § 43 heißt es: „. . . oder das Vergehen des § 305 St.-G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird; in diesem Falle aber nur insoferne, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.“ Bei dieser Fassung kann ein ängstlicher Staatsanwalt oder eine ängstliche Polizei natürlich sehr leicht finden, daß Gefahr besteht. Betrachten wir uns dagegen den § 23 des deutschen Preßgesetzes. Dort heißt es unter Zahl 3: »wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde,« ein Wortlaut, der sich von unserem so wesentlich unterscheidet, daß wir, wenn wir den § 305 bestehen lassen darauf dringen müssen, daß er einen solchen Zusatz erhalte. Ich glaube daher, daß ausgesprochen werden muß, daß die Beschlagnahme durchaus ungerecht ist und abzuschaffen sei und daß lediglich der § 305 mit dem erwähnten Beisatze die Ursache einer Konfiskation bilden kann.

Allein es ist von Seite des Herrn Referenten mit Recht betont worden, daß man auch die praktische Seite berücksichtigen müsse, ob man etwas durchsetzen kann, und da gebe ich allerdings zu, daß man wohl bei uns nicht so radikal vorgehen wird, die Beschlagnahme ganz aufzuheben, obwohl es mir niemals begreiflich ist, daß etwas, was logisch und juristisch ist, radikal sein soll. Man hat bei uns die Konfundierung zwischen Polizei und Justiz so sehr zu einer notwendigen Institution gemacht, daß ich nicht glaube, daß die Gehirnfunktionen derjenigen, welche maßgebend sind, sich plötzlich in ihr Gegenteil verkehren werden und eine Konfundierung, die einem normal gebauten Juristengehirn nicht eingeht, sondern nur einem abnormalen Praktikergehirn, aufgeben und die Beschlagnahme abschaffen werden. Rücksichtlich aller Paragraphen mit Ausnahme des § 305 ist die Beschlagnahme aber nichts anderes als die Verhinderung einer sich eventuell verbreitenden Gesinnung, denn wenn Gefahr vorhanden wäre, daß ein Verbrechen begangen wird, steckt dies im § 305. Da kann man der Polizei die Verhütung in die Hand geben. Aber nur vielleicht zu verhindern, daß antidynastische Gesinnungen, daß irreligiöse Ideen verbreitet werden dazu ist weder die Justiz noch die Polizei berechtigt, falls wir unserem Staatsgrundgesetze irgend einen Inhalt zuschreiben. Das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß jeder nicht bloß seine Gesinnung und Meinung frei äußern darf, sondern daß auch jede Art von Zensur verboten ist. Und da nach meiner Meinung

die Beschlagnahme gar nichts anderes als eine Abart der Zensur ist, verstößt sie gegen das Staatsgrundgesetz.

Ich gebe als Praktiker zu — obwohl ich glaube, daß man auf das Theoretische auch etwas Gewicht zu legen hätte — daß die Aufhebung der Beschlagnahme nicht durchzusetzen sein wird. Wir müssen daher, wenn schon die Beschlagnahme aufrechterhalten werden soll, dahin trachten, daß sie so eingeschränkt wird, daß sie halbwegs irgend einen juristischen und logischen Hintergrund hat. Da wären die §§ 58 a und 63 aufrechtzuerhalten; alles andere entfällt. Wenn man die im Entwurfe angeführten Paragraphen mit den anderen Paragraphen des Strafgesetzes vergleicht, weiß man nicht, ob man nicht blind in den Topf von Paragraphen hineingegriffen und gerade diese herausgegriffen hat. Es sind hier Paragraphen von so minimaler Bedeutung und so minimalen Folgen angeführt, daß man die Auswahl dieser Paragraphen nur dem Umstande zuschreiben kann, daß sich die bezüglichen Paragraphen im deutschen Preßgesetze befinden, und daß man sie beim Verbot des Straßenverkaufs ebenfalls schon angeführt hat.

Ich will auf die einzelnen Paragraphen nicht eingehen, ich möchte nur dem Lobe, das von vielen Seiten diesem § 43 gespendet worden ist, weil er sich angeblich wesentlich von unserem gegenwärtigen Preßgesetze unterscheidet, ein wenig entgegenreten. Wir haben im § 487 St.-P.-O. die allgemeine Bestimmung, daß eine Konfiskation aus öffentlichem Interesse wegen jeder strafbaren Handlung erfolgen kann. Hier werden nur 5, 6 Paragraphen aufgezählt. Täuschen wir uns aber nicht. Wenn wir uns die Paragraphen ansehen, wegen welcher nach dem gegenwärtigen Preßgesetze eine Konfiskation stattfinden kann, so werden wir herausfinden, daß nicht mehr als zwölf Verbrechen existieren, welche durch die Presse begangen werden können. Sie werden das Verbrechen der zweifachen Ehe und andere derartige durch die Presse nicht begehen können. Von diesen zwölf Verbrechen werden sechs gestrichen; sechs bleiben also. Also nicht aus einer ungeheuren Menge, sondern von zwölf auf die Hälfte wird die Beschlagnahme wegen Verbrechen reduziert. Bei den Vergehen und Übertretungen steht die Sache ein wenig besser. Von etwa neun reduzieren wir die Vergehen auf nicht mehr als zwei. Namentlich ist es lobenswert, daß die §§ 300, 302 und 303, ohne die man nicht glaubte, wirtschaften zu können, entfallen. Allein es werden in dem Entwurfe auch die Ordnungsvorschriften erwähnt, und deretwegen eine Konfiskation zuzulassen, halte ich aus denselben Gründen, wie sie der Herr Referent bereits angeführt hat, für unmöglich. Ebenso können die Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 keinen Grund für eine Konfiskation bilden, weil man darauf hinweisen muß, daß das Verbot der Erörterung von Zeugenaussagen und der Veröffentlichung von Anklageschriften nur eine in den betreffenden Gesetzen bereits zum großen Teile abgeschaffte Geheimnistuerei ist. Früher, nach der alten Prozeßordnung, mußte ein Zeuge einen Eid leisten, daß er über seine Zeugenaussage nichts mitteilen werde. Da war es vielleicht möglicherweise gefährlich, in der Zeitung etwas zu publizieren. Gegenwärtig ist dies aufgegeben, und es wird darauf hingearbeitet — wir haben einen Verein, der sich dies zur Aufgabe gesetzt hat — daß die Untersuchung nicht geheim, sondern öffentlich sei. Da gibt es keinen Grund, die Geheimnistuerei jetzt noch in solcher Weise zu pflegen, daß man nicht bloß die Veröffentlichung bestraft, sondern auch die Konfiskation vorschreibt.

Ich möchte daher der Meinung sein, daß in erster Linie auszusprechen sei, daß die Beschlagnahme ungerechtfertigt und aufzuheben ist, und erst in zweiter Linie, daß sie auf die vom Herrn Referenten angeführten Paragraphen und Bestimmungen zu beschränken ist. Das wäre also im § 43 lit. 1, die §§ 23 und 24, Punkt 2 hätte vollständig zu entfallen und im Punkt 3 sollten höchsten stehen bleiben die §§ 58a und 63 sowie § 305 mit dem Beisatze des § 23, Zahl 3 des deutschen Preßgesetzes.

Das sind die Bestimmungen bezüglich der Konfiskation selbst, ich glaube aber, daß wir bei § 43 nicht stehen bleiben dürfen, sondern unser Augenmerk auch auf den § 44 richten müssen. Im § 44 ist die Art normiert, wie vorzugehen sei, damit eine Beschlagnahme sich ordnungsmäßig abspiele. Bei der ersten Lesung erscheint der § 44, da er hinsichtlich der Fristen eine strengere Ordnung enthält als der entsprechende Paragraph des deutschen Preßgesetzes, scheinbar gut. Im § 44, Alinea 1, heißt es aber: »Die vorläufige nicht richterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.« Da fallen die Worte: »vorläufige, nicht richterliche Beschlagnahme« auf. Gibt es also auch eine nachläufige, richterliche Beschlagnahme? Das gibt es nicht. Das wäre stilistisch in der Art zu ordnen, daß es überhaupt nur eine polizeiliche Beschlagnahme gibt.

Im Alinea 2 heißt es: »Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hievon dem Staatsanwälte binnen längstens 12 Stunden (bisher waren es 24 Stunden) Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen 12 Stunden (bisher waren es 24 Stunden) nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.« Da fehlt etwas. Darüber, was dann geschieht, wenn die Polizeibehörde der Staatsanwaltschaft nicht binnen 12 Stunden die Anzeige macht oder der Staatsanwalt die Frist von 12 Stunden nicht einhält, haben wir keine ausdrückliche Verfügung. Es müßte die ausdrückliche Verfügung hier stehen, daß dann die Konfiskation erlöscht.

Im 3. Absatze heißt es: »Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.« Er hat einen Antrag zu stellen, aber es steht hier nicht, daß, wenn er diesen Antrag nicht stellt, die Beschlagnahme erlischt. Wohl ist aber gesagt, daß, wenn das Gericht nicht innerhalb 24 Stunden eine Entscheidung fällt, die Konfiskation aufgehoben ist. Es ist notwendig als Zusatz zu den Absätzen 2 und 3 die Bestimmung hinzuzufügen: »Wenn der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde die Frist von 12, beziehungsweise 24 Stunden zur Anzeige und Antragstellung nicht einhalten, erscheint die Beschlagnahme aufgehoben.«

Referent Dr. Steinbach: Es steht ja im Gesetze: Ist die Entscheidung binnen 24 Stunden nicht erfolgt, . . .

Dr. Zucker: Vielleicht kann man es darin finden, ich will aber nicht suchen, ich will nicht, daß ich so und ein anderer anders interpretieren kann.

In den nächsten Absätzen heißt es: »Über den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Be-

schlagnahme erloschen.« Nur wenn das Gericht, das gewöhnlich genauer ist, etwas verfehlt, ist die Beschlagnahme erloschen, wenn irgend ein administratives Organ etwas verfehlt, ist sie nicht erloschen. Wenigstens steht es nicht hier und aus dem Prinzipie des Gegenteils werden Hunderte von Staatsanwälten sagen, daß die Erlöschung nicht platzgreift.

»Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Beschlagnahme erloschen, und sind die in Beschlagnahme genommenen Exemplare der Druckschrift zurückzustellen.« Was aber geschieht, wenn die Entscheidung erfolgt ist und aufhebend lautet, daß dann die Beschlagnahme erlischt, steht wieder nicht ausdrücklich da. Man kann annehmen, es ist logisch, aber weil es logisch ist, glaube ich nicht, daß es geschehen wird. Mir ist das Unlogische, das ausdrücklich ist, lieber als das Logische, das ich hinein interpretieren muß.

»Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 47 beantragt.« Hier fehlt wieder die Bestimmung, daß die Beschlagnahme erlischt, wenn die subjektive Verfolgung nicht zur Verurteilung geführt hat. Das hat große Bedeutung für den § 45, in welchem der Fall normiert ist, in dem die Entschädigung platzzugreifen hat. Die Sache liegt so: der Staatsanwalt konfisziert und es hat dann die Bestätigung des Gerichtes einzutreten. Das genügt aber nicht, sondern die bestätigte Beschlagnahme muß dann zu einer subjektiven Verfolgung oder Verfolgung nach § 47 gestaltet werden. Im § 45 heißt es: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse.« Gilt das auch im folgenden Falle? Der Staatsanwalt hat konfisziert, das Gericht hat die Konfiskation bestätigt, aber bei der subjektiven Verfolgung wurde die Verurteilung nicht ausgesprochen. Greift auch dann die Entschädigung platz? (Referent Dr. Steinbach: Natürlich!) Ich glaube, man wird interpretieren können, daß sie nicht platzgreift, denn die Beschlagnahme ist bestätigt und es heißt nur: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung . . .« Im § 44 steht aber nicht, daß sie aufgehoben wird, wenn die subjektive Verfolgung keinen Erfolg hat. Dies ist höchst wichtig, sonst entwickelt sich bei uns ein objektives Verfahren alter Art in neuer Fassung. Der Staatsanwalt wird sich damit begnügen, daß die Bestätigung des Gerichtes erfolgt ist, er wird entweder gar keine Verfolgung einleiten oder er wird die Verfolgung einleiten, sich aber nichts daraus machen, wenn er dabei durchfällt. Eine Entschädigung des Staates, welche mir das wichtigste Mittel zu sein scheint, um sich gegen willkürliche Konfiskationen zu schützen, hat er nicht zu befürchten, wenn diese Interpretation platzgreift, daß es, wenn eine gerichtliche Bestätigung erfolgt ist, auf die subjektive Verfolgung gar nicht ankommt. Wegen des § 45 erscheint mir daher der Zusatz zu Alinea 6 des § 44 notwendig, daß auch, wenn die subjektive Verfolgung zu einer Verurteilung nicht geführt hat, die Beschlagnahme aufzuheben oder erloschen sei.

Verzeihen Sie, daß ich mich bei diesem Abschnitte, von welchem gesagt wurde, daß er der wichtigste für die ganze Journalistik sei, noch länger aufhalte. Ich kann nicht diese §§ 43, 44 und 45 allein würdigen, sondern muß weitergehen zum § 46. Hier heißt es: »Wird jemand wegen

einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 43, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Übertretung des § 31 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen. . . . Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteiles steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, dem Verurteilten und dem Verleger, beziehungsweise dem Herausgeber die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9a und Z. 10 St.-P.-O. zu.« Das ist eine juristische Unmöglichkeit. Der Herausgeber und Verleger wissen gar nicht, daß irgend etwas vorgeht. Es wird die Beschlagnahme ausgesprochen, es wird ein Urteil zugestellt und er darf dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde einreichen nach § 281, Z. 9a und Z. 10 St.-P.-O., das sind Paragraphen, welche die juristische Qualifikation der Tat beinhalten. Warum wird denn Herausgeber und Verleger zur ersten Instanz nicht beigezogen, warum soll er ausgeschlossen sein? Es handelt sich doch um seine Interessen. Daß jemand, der gar nicht gehört worden ist, von dessen Existenz man überhaupt nichts weiß, auf einmal in ein bereits fertiges Urteil hineinspringt und die Nichtigkeitsbeschwerde überreicht, ist etwas juristisch Unmögliches. Der Herausgeber oder Verleger wird hauptsächlich deshalb verständigt, damit er seine privatrechtlichen Interessen wahre. Nur um irgend ein Theorem, das ihn weiter nicht tangiert, durch den Obersten Gerichtshof entscheiden zu lassen, wird man ihm das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde nicht einräumen. Wenn es sich aber um irgend ein privatrechtliches Interesse handelt oder um ein Interesse überhaupt, ist es ebenso unzulässig ihn zur Hauptverhandlung, wo er seine Interessen in erster Linie zu wahren hat, nicht zuzulassen, wie es ungerechtfertigt wäre, wenn man den Privatbeteiligten aus der Hauptverhandlung ausschneiden und ihm nur das Urteil zustellen würde, damit er die Nichtigkeitsbeschwerde einlegt oder nicht.

Eine ähnliche Bestimmung ist im § 47, wo es sich um das objektive Verfahren handelt, wenn man sich der Person des Täters nicht versichern kann, weil er im Auslande oder verstorben ist. Nach § 47 wird der Herausgeber oder Verleger aber in der ersten Instanz zugezogen, hat alle Rechte eines Beschuldigten und kann sich wehren, wie er eben kann. Aber im § 46 weiß er gar nichts und kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde kommen. Das sind dann nicht Nichtigkeitsbeschwerden, sondern Nichtigkeitsbelästigungen. Sowie im § 47 müßte der Herausgeber und Verleger auch im § 46 zugezogen werden.

Ich möchte hier auch auf die Stilisierung des Verjährungsparagraphen, den § 38, zurückgreifen. Im § 47 heißt es: »Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet oder durch welche eine in dem § 43, unter Z. 1 und 2, vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn 1. der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 31 dieses Gesetzes zu bestrafen sind oder wenn der Täter im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte ist; oder 2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.« Die Verjährung tritt aber nach drei Monaten

ein. Wenn also eine Konfiskation nach drei Monaten erfolgt, findet nur ein objektives Verfahren statt. Dabei denkt man freilich weniger an die Konfiskation von Zeitungen als an die Konfiskation von Büchern. Sie haben erst im vorigen Jahre an einem schreienden Fall — ein Beweis, daß das Buch etwas wert ist, etwas stillere Fälle kommen alle Tage vor — erlebt, daß ein Buch, welches $1\frac{1}{2}$ Jahre aufgelegt und überall gelesen worden ist, über telephonischen Auftrag des Justizministers, welcher es, wie man sagte, nicht gelesen hatte, konfisziert wurde. Dagegen müssen wir uns wehren. Man würde sonst dazu kommen, daß gegen ein Buch in der Mehrzahl der Fälle nur ein objektives Verfahren stattfindet. Das subjektive Verfahren ist nach § 38 nach drei Monaten erloschen; man braucht die Konfiskation nur nach drei Monaten vornehmen und es liegen die im § 47, Z. 2, geforderten Umstände vor, »vermöge deren die Strafverfolgung des Täters ausgeschlossen ist.« Dies scheint eine durch unrichtige Stilisierung des § 38 entstandene Lücke zu sein, die durch eine Umstilisierung behoben werden könnte.

§ 38 lautet: »Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat.« Es wird jedem klar sein, daß unter Strafverfolgung nur die subjektive Verfolgung gemeint ist. Wenn § 38 lauten würde: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn seit dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung begonnen hat, drei Monate verstrichen sind,« wäre es nicht möglich, § 47, Z. 2, auf diese Fälle anzuwenden und Bücher anders als rasch zu konfiszieren. Jetzt steht gar nichts im Wege, ein Buch, weil sich die Ansichten geändert haben, nach langer Zeit zu konfiszieren. Das ist eine Maßregel, die nicht platzgreifen sollte. Deshalb muß diese Umstilisierung des § 38 erfolgen, was gewiß keine Schwierigkeiten haben würde.

Dieses sind die Punkte, die ich hinsichtlich der Beschlagnahme zu bemerken habe und um deren Annahme ich bitte. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Meine Herren! Ich möchte den umgekehrten Weg gehen, welchen der verehrte Herr Kollege Zucker gegangen ist, und zunächst zum § 47 einige Bemerkungen machen. Dr. Zucker hat ganz recht, wenn er sagt, daß der Verjährungsparagraph eigentlich das objektive Verfahren wiederum herbeiführt. Es ist gleichgültig, ob man sagt, daß ein strafbares Delikt nach einem gewissen Zeitraume nicht vorhanden ist oder ob man, was vielleicht dem gegenwärtigen Zustande etwas mehr entspricht, einfach erklärt: Es ist weder die subjektive noch die objektive Verfolgung gestattet, wenn eine gewisse Zeit vergangen ist. Es kann sonst geschehen, daß Bücher, welche nicht bloß $1\frac{1}{2}$ Jahre wie die »Phantasien eines Realisten«, sondern welche seit hundert Jahren verbreitet sind, plötzlich von irgend einem Staatsanwälte konfisziert werden. Hier muß eine bestimmte Frist — seien es drei Monate oder, wenn man will, eine etwas längere Zeit, das ist ganz gleichgültig — festgesetzt werden, nach deren Ablauf die objektive Verfolgung ausgeschlossen und das Buch vollständig frei ist.

Herr Dr. Zucker hat auch mit Recht auf den Unterschied zwischen § 46 und § 47 verwiesen, daß in dem einen Falle der Herausgeber zugezogen wird, in dem anderen Falle aber nicht. Ich möchte da auf den § 492 St.-P.O. verweisen, welcher sich auf das subjektive Verfahren bezieht. Der Oberste Gerichtshof hat

aber die Entscheidung gefällt, die auch immer praktiziert wird, daß, wenn auch das Geschworenengericht freigesprochen hat, die Frage, ob die Beschlagnahme aufrecht bleibt, der Gerichtshof entscheidet. Das ist nun zweifellos ganz unmöglich und ein offener Widerspruch. Es erklärt z. B. der Redakteur: Ich trete für den Artikel ein; die Geschworenen sprechen ihn frei, das heißt sie finden in dem Artikel nichts Strafbares; daraufhin kommt der Gerichtshof und sagt: Ich finde in dem Artikel dieses Vergehen oder Verbrechen begründet und sofort wird die Beschlagnahme verfügt. Das ist ganz unmöglich. Es müßte verfügt werden, daß überall dort, wo das subjektive Verfahren vor ein Geschworenengericht kommt, die Geschworenen auch über die objektive Frage zu urteilen haben.

Mein lieber Freund Zucker wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich auch schon ein anormaler Praktiker bin, aber ich bin nicht der Ansicht, daß eine vorläufige Beschlagnahme als Zensur zu betrachten ist. Ich glaube, daß in gewissen Fällen allerdings eine vorläufige Sicherheitsmaßregel möglich und gestattet sein muß. Ich glaube, es heißt das auch die Presse verkennen, wenn man davon ausgeht, daß die Verbreitung einer Gesinnung im großen Volke nicht möglicherweise eine wirkliche Gefahr hervorbringen könnte. Hiezu kommt noch ein Punkt, über welchen wir derzeit im starken Streite sind, nämlich die Frage: Wie sind überhaupt die vorläufigen Maßnahmen zu regeln? Sind sie dem Staatsanwälte zu übergeben oder sind sie einem Richter zu übergeben? Es ist das eine Frage, welche nicht bloß die Beschlagnahme, sondern das ganze Untersuchungsverfahren betrifft. Wie ist das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu ordnen? Ich habe mich stets dafür ausgesprochen, daß überall dort, wo eine richterliche Maßnahme, eine Entscheidung zu treffen ist, der Untersuchungsrichter einzutreten hat, während der Staatsanwalt sich instruieren und Auskunft holen kann, aber ebenso wie im Zivilverfahren immer, wenn er etwas will, vor den Richter tritt. Wenn man sich dafür entscheidet, daß immer ein Richter die vorläufige Beschlagnahme anordnen muß, würde das zur Folge haben, daß ein ähnlicher Dienst, wie er jetzt lediglich bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft geübt wird, beim Preßuntersuchungsgerichte eingeführt werden müßte. Es muß dann immer ein Richter da sein, welcher augenblicklich die Beschlagnahme verfügt. Aber selbstverständlich ist das immer nur eine vorläufige Beschlagnahme.

Im § 45 heißt es: »Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse.« Es gibt zweierlei Beschlagnahmen: erstens durch den Richter und zweitens durch den Staatsanwalt und durch die Polizei. Die §§ 43 und 44 beziehen sich nur auf die letztere. Wenn eine richterliche vorläufige Beschlagnahme vorliegt, die später durch das über dieselbe entscheidende Gericht aufgehoben wird, bezieht sich § 45 nicht darauf. Wenn aber eine vorläufige Beschlagnahme des Staatsanwaltes durch den Richter bestätigt worden ist, ist sie eine richterliche geworden. Man kann daher den Schluß ziehen: § 45 bezieht sich nur auf den Fall, daß die Beschlagnahme durch den Richter nicht bestätigt worden ist. § 45 sollte sich aber nicht nur auf die Erlöschung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme, sondern überhaupt auf alle vorläufigen Beschlagnahmen beziehen. § 45 müßte sich

auch auf den § 42 beziehen, auf alle Arten der Beschlagnahme. Sobald das Gericht die Beschlagnahme vorläufig nicht bestätigt oder das definitive Gericht die Beschlagnahme aufhebt, müßte in allen Fällen der Schadenersatzanspruch eintreten.

Bei § 43 hätte ich mich nur der Meinung anzuschließen, daß die Punkte 1 und 2 geändert werden müssen, welche letzterer ganz unmöglich ist, und daß im Absatz 3 die §§ 58 und 63 nur unter der Voraussetzung des § 305, wenn dringende Gefahr vorhanden ist, beibehalten werden. Das sind meine wenigen Bemerkungen.

Die Beschlagnahme ist in der That für die periodischen Druckschriften vielleicht das Allerwichtigste, weil durch die Beschlagnahme verfügt werden kann, was man will. Es gibt gewisse Fälle und Zeiten, in denen der Staat es darauf anlegen kann, eine Zeitung umzubringen. Im Übrigen kann er sich nicht nur auf seine Staatsanwälte, sondern auf seine Strafrichter verlassen. Ich habe es schon im Abgeordnetenhaus ausgesprochen und muß es immer wiederholen: Sobald es sich um politische Delikte handelt, sind auch unsere Strafrichter nicht zuverlässig; sie sind dadurch, daß ihre Beförderung in der Hand der Regierung liegt, nicht unabhängig. (Zustimmung.) Überall wohin die Politik kommt, verdirbt sie nicht bloß den Charakter von Parlamentariern, sondern leider auch den Charakter mancher Richter. (Beifall.)

Mitglied Dr. Bacher: Ich will die Geduld der Herren nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Das, was ich vorbringen wollte, ist wie ich beim Eintreten hörte, schon durch den Herrn Referenten vorgebracht worden. Ich möchte nur noch ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen.

Das, was unser geehrter Freund Herr Dr. Zucker über die Beschlagnahme überhaupt vorgebracht hat, ist theoretisch ganz richtig, und ich möchte den Journalisten sehen, der das nicht unterschriebe, der nicht die feste Überzeugung hätte, ein Staat könne ganz gut existieren, es könne die größte Rechtsordnung herrschen und sei gar keine Revolution zu befürchten, wenn es überhaupt eine Beschlagnahme gar nicht gibt, auch nicht eine solche wegen § 305. Allein, meine Herren, wir leben in Österreich, und gerade wir älteren Journalisten, welche die Praxis der Beschlagnahme und die Beschlagnahme im Zusammenhange mit dem objektiven Verfahren erlebt haben, müssen selbst in diesem mangelhaften Preßgesetze einen enormen Fortschritt erblicken. Herr Dr. Zucker hat gesagt, die Beschlagnahme sei eigentlich eine Zensur. Ich sage Ihnen: Sie ist schrecklicher als die Zensur. Die Konfiskationspraxis hat ihre Perioden wie Ebbe und Flut. (Zustimmung.) Es gibt Zeiten, wie z. B. die jetzige, wo man die Zügel etwas lockrer läßt. Wir haben einen Ministerpräsidenten, der mit größerer Intelligenz die Dinge behandelt und sich nicht vor jedem gedruckten Worte fürchtet. Da ist dann die Praxis der Behörden eine viel mildere. Aber ein kleiner Zwischenfall kann eintreten, dieses Ministerium fällt, es kommt wieder die Flut und alles wird konfisziert. Wenn die Beschlagnahme nur eine Polizeimaßregel wäre gegen irgendwelche bestimmte Gefahren, die man von irgend einem Artikel befürchtet, wenn die Befürchtungen auch noch so übertrieben wären, wäre sie immerhin noch zu ertragen, aber die Konfiskationspraxis ist bei uns ein System geworden, um gewisse Blätter umzubringen und zu ruinieren. (Zustimmung.) Wir haben Zeiten erlebt — ich will sie nicht näher bezeichnen

— wo man sich nicht einen Artikel ausgesucht hat, sondern einen bestimmten Tag: Ostern oder Weihnachten, wenn es das Blatt am härtesten getroffen hat, und den § 300 herausgesucht hat, der auf alles angewendet werden kann. Wenn oben auf der Zeitung steht: Wien, Sonntag, 30. November, kann man auch etwas darin finden. Wenn man seinen Artikel geschrieben, ihn mit den Augen des Staatsanwaltes angesehen, ihn durchgesehen und selbst auf das Genaueste zensuriert, Ausdrücke gemildert und gestrichen hat, um ihn nur unangreifbar zu machen, und nun geglaubt hat, jetzt ist er von keiner Seite anfechtbar, und der Artikel ist ein paar Stunden später konfisziert worden, da hat man sich die Zeiten der Zensur zurückgewünscht, wo man wenigstens wußte, ich übergebe jetzt meinen Artikel dem Staatsanwalte, er liest ihn, und wenn er sagt: Mit diesen Streichungen ist er zulässig, erscheint wenigstens das Blatt. Das alles muß man sich gegenwärtig halten, um als großen Fortschritt anzuerkennen, was selbst in diesem mangelhaften Preßgesetze enthalten ist.

Ich bin ungeheuer nachsichtig und milde mit den Fehlern, obwohl ich alles als richtig anerkenne, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben. Ich möchte nur einen Antrag stellen, der sich auf Punkt 1 des § 43 bezieht. Ich halte es für einen Exzeß des Polizeistaates, daß eine Zeitung konfisziert werden soll, weil der Mann mit dem Pflichtexemplare irgendwie auf dem Wege aufgehalten worden ist oder weil man in der Druckerei vergessen hat, das Impressum darauf zu setzen, oder weil der verantwortliche Redakteur plötzlich gestorben oder auf Urlaub gegangen ist und man in der Eile übersehen hat, einen anderen zu nennen. Drei Tage ist die Frist, einen anderen verantwortlichen Redakteur zu nennen. Was man sich eigentlich dabei denkt, daß die ganze Auflage einer Zeitung konfisziert werden kann, wenn diese Bestimmung übertreten wird, verstehe ich nicht. Die Übertretungen gegen die Preßordnung sind ohnehin unter Strafe gestellt, und welche Gefahr daraus entstehen sollte, wenn eines dieser offenbaren Versehen, die im hastigen Betriebe einer Zeitung vorkommen können, stattfindet, ist mir gänzlich unbegreiflich. Ich glaube, wir würden vielleicht eher als mit vielen anderen, was wir beantragen, Erfolg haben, wenn wir in Vorschlag bringen, daß in Punkt 1 nur die §§ 23 und 24 bleiben, die anderen gestrichen werden. Die Streichung des zweiten Punktes ist ja im Referate ausgezeichnet begründet, und schließe ich mich dem vollständig an. (Beifall.)

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Ich stimme mit Herrn Dr. Zucker vollständig überein, daß eine bestimmte Frist gesetzt werden soll, nach welcher ein Buch nicht mehr konfisziert werden kann. Wenn wir uns aber schon mit den Tücken des Staatsanwaltes befassen, muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die zweite unveränderte Auflage eines Buches gestattet sein muß, ohne daß der Staatsanwalt sagen kann: Das ist ein neues Buch, und es konfisizieren kann. Es müßte ausdrücklich gesagt werden, daß, wenn einmal diese Frist verstrichen ist, eine wiederholte unveränderte Publikation desselben Buches nicht konfisziert werden kann.

Referent Dr. Steinbach: Ich werde mich nach dem, was der vorletzte sehr verehrte Herr Redner über den allgemeinen Gesichtspunkt gesagt hat, auch ganz kurz fassen. Auch ich unterschreibe alles, was unser verehrter Freund Dr. Zucker über das Prinzip der Konfiskation gesagt hat.

Aber wir sind in Österreich durch die Vergangenheit sehr bescheiden geworden, und ich bin der Ansicht, daß das Bessere nicht der Feind des Guten, das Prinzip nicht der Feind einer richtigen, praktischen Fassung sein darf. Es ist ja zu befürchten, daß, wenn man zu radikale Forderungen stellt, das Preßgesetz nicht zu stande kommt und wir die Vorteile, die wir von demselben erwarten, nicht erreichen. Und diese Vorteile sind doch nicht so gering.

Der verehrte Herr Dr. Zucker hat gesagt, es handelt sich im ganzen um zwölf Delikte, von denen sechs abgeschafft werden, sechs bleiben. Herr Dr. Zucker befindet sich in einem großen Irrtum. Alle Delikte, die das Strafgesetz enthält, können durch die Presse begangen werden. Sie haben im Strafgesetz z. B. den § 354, dessen Überschrift lautet: »Unberechtigter Verkauf innerlicher oder äußerlicher Heilmittel.« Wird jemand glauben, daß dies durch die Presse begangen werden kann? Vor etwa 14 Tagen oder drei Wochen habe ich im Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern einen Erlaß gelesen, in welchem die politischen Behörden auf die Inserate von Heilmitteln in den Blättern aufmerksam gemacht und angewiesen werden, im Falle gewisse Heilmittel angekündigt werden, die Anzeige wegen Mitschuld nach § 354 zu erstatten und eine gesetzliche Remedur, insbesondere auch die Konfiskation zu veranlassen. Das ist nur ein kleines Beispiel, was alles angeblich als Preßdelikt begangen werden kann, wenn man nur richtig zu interpretieren oder besser gesagt, unterzulegen weiß. Darum sehe ich in der Beschränkung auf eine ganz beschränkte Zahl von Delikten keinen kleinen, sondern einen großen Vorteil. Man weiß, woran man sich zu halten hat. Man soll auch nicht so radikal vorgehen, alles hinauswerfen zu wollen, weil man sonst gar nichts erreicht.

Wir sind in bezug auf den § 43 so ziemlich einig, daß im ersten Alinea nur die §§ 23 und 24 aufrechtzuerhalten sind, und das 2. Alinea ganz zu streichen ist. Bezüglich des 3. Alinea sind wir einig bezüglich der Aufrechterhaltung der §§ 58 a und 63. § 64 ist fallen gelassen worden, § 67 ist eigentlich eine Unmöglichkeit. Was den § 516 betrifft, befindet sich unser verehrter Freund Dr. Zucker in einem Irrtume, wenn er sich auf das französische Gesetz bezogen hat, denn in bezug auf unzünftige Darstellungen und Publikationen ist in der französischen Gesetzgebung ausdrücklich das Recht der Präventivkonfiskation, wie auch der richterlichen, durch das neueste Preßgesetz vorbehalten worden. Ich glaube mit der Beschränkung, von der ich gesprochen habe, kann § 516 auch aufrechterhalten werden. Bezüglich des § 305 bin ich einverstanden, daß wir die Fassung des deutschen Preßgesetzes akzeptieren.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesen Anträgen des Herrn Referenten bezüglich § 43 einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Was § 44 betrifft, nehme ich in bezug auf die Fristen einen anderen Standpunkt ein als Dr. Zucker und glaube, jeder praktische Journalist wird mir zustimmen. Es ist eine theoretische Sache, die im einzelnen Falle nicht nachweisbar sein wird, wann die zwölf Stunden abgelaufen sind. Für uns kommt es darauf nicht an, für uns handelt es sich darum, ob konfisziert worden ist. Das ist die Schädigung. Nachher kann es sich nur darum handeln, ob das subjektive Verfahren eingeleitet wird oder

nicht, und daß, wenn die Konfiskation erlischt oder aufgehoben wird, der Schadenersatz eintritt. Ob sich das um drei oder vier Stunden verschiebt, ist praktisch für uns von gar keinem Wert. Wir sollten in diesen Dingen nicht Haarspaltereien treiben. Es ist ganz gleichgültig, ob der Staatsanwalt den Akt noch sechs oder zwölf Stunden länger liegen läßt und dann erst den Antrag auf Aufhebung oder Nichtaufhebung stellt. Auch für den Schadenersatz und die Höhe des Schadenersatzes ist es gleichgültig; denn der Schade und die Schikane erfolgt in dem Momente, wo die Konfiskation stattfindet. Alles andere ist mehr ein interner Amtsvorgang, und darum glaube ich, sollen wir uns auf diese Subtilitäten nicht einlassen. Die Hauptsache ist die Feststellung, daß in dem Momente, wenn ein Antrag seitens des Staatsanwaltes nicht gestellt wird, die Konfiskation aufzuheben ist.

Was die Frage betrifft, ob ein freisprechendes Urteil die Wirkung hat, daß die Konfiskation aufgehoben wird, so ist in der Strafprozeßordnung ausgesprochen, daß alle provisorischen Maßregeln aufgehoben werden, wenn eine Freisprechung erfolgt. Sie sprechen immer von der richterlichen Beschlagnahme. Diese hat mit dem Preßgesetze eigentlich nichts zu tun. Was eine richterliche Beschlagnahme ist, ist in der Strafprozeßordnung bestimmt. Der Richter verfügt die Beschlagnahme der Werkzeuge, der Mittel, die zum Verbrechen benützt wurden. Wenn der Richter im Verlaufe eines Verfahrens gegenüber einem Preßdelikt — es gibt auch Preßprozesse, wo keine Konfiskation vorausgegangen ist — sich zu einer solchen Maßregel veranlaßt sieht, ist das eine richterliche Beschlagnahme. Diese wird naturgemäß nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in dem Momente aufgehoben, wo das Verfahren aufgehoben wird, sei es, daß von der Anklage zurückgetreten wird, sei es, daß eine Freisprechung erfolgt. Das ist durch die Strafprozeßordnung geregelt. Hier haben wir es aber mit einer Beschlagname zu tun, die nicht eine richterliche ist, und sie wird auch nicht zu einer richterlichen dadurch, daß der Richter sie bestätigt. Sie bleibt immer eine Beschlagnahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Die weiteren Kautelen, die gefordert worden sind, sind, glaube ich, nicht notwendig.

Herr Dr. Ofner hat auf den § 492 St.-P.-O. hingewiesen. Er hat aber eine Kleinigkeit übersehen, nämlich den § 2 des Preßgesetzentwurfes, in welchem es heißt, daß das 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung aufgehoben wird. § 492 steht aber im 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung.

Abgeordneter Dr. Ofner: Es handelt sich hier um eine Auseinandersetzung der Rechte der Geschworenen und des Gerichtshofes. Das ist eine Sache, welche im § 492 nicht strikt enthalten ist, sondern nur herausgelesen werden kann. Im neuen Preßgesetze müßte festgestellt werden, daß die Geschworenen auch über die objektive Frage zu urteilen haben.

Referent Dr. Steinbach: Die Geschworenen können nie über Rechtsfolgen und Rechtswirkungen urteilen. Die Bestimmung des § 492 ist eine Bestimmung gegen die juristische Logik; sie hat festgestellt, daß, wenn auch die Geschworenen freigesprochen haben, dennoch mit der objektiven Verurteilung vorgegangen werden kann. Das ist durch das neue Preßgesetz aufgehoben. (Abgeordneter Dr. Ofner: Das ist nicht richtig!) Was ist die Folge, wenn die Geschworenen die Schuldfrage verneinen? Der Gerichtshof muß freisprechen, und damit sind alle provisorischen Maßregeln aufgehoben.

Abgeordneter Dr. Ofner: Der Kassationshof hat aber gegenteilig entschieden.

Dr. Zucker: Das sollte ausdrücklich im Gesetze stehen.

Referent Dr. Steinbach: Was den § 38, die Verjährungsfrist, betrifft, schlage ich Ihnen von Ihrem Standpunkte eine viel einfachere Fassung vor: Eine Konfiskation von Büchern und insbesondere von ausländischen Büchern darf überhaupt nicht stattfinden. Wie Sie den § 38 formulieren wollen, bildet er ein Privilegium für Bücher, die im Auslande erscheinen. Von den im Inlande erscheinenden Büchern wird das Pflichtexemplar vorgelegt, die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde kommen in die Lage, sie zu lesen und sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Urtheil zu bilden, ob darin eine strafbare Handlung enthalten ist oder nicht. Die große Masse der im Auslande erscheinenden Bücher kommt aber im normalen Falle überhaupt nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde. Wenn Sie nicht eine Organisation schaffen wollen, daß Sie einen kolossalen staatlichen Lesesaal errichten, wo sämtliche Bücher der Welt anzuschaffen und zu lesen sind, kommt ein im Auslande erscheinendes Buch nur zufällig zur Kenntnis einer dieser Behörden. Wenn Sie also die Verjährungsfrist von drei Monaten auf alle Bücher mit der Widmung anwenden wollen, daß nach Ablauf dieser Frist ein Buch nicht mehr konfisziert werden darf, ist es viel einfacher, zu sagen: Bücher unterliegen den Bestimmungen der §§ 43 u. s. w. nicht. Dann haben Sie Ihren Zweck erfüllt und die im Inlande erscheinenden Bücher nicht schlechter gestellt als die im Auslande erscheinenden. Die Fassung, die hier vorgeschlagen wird, stellt die im Inlande erscheinenden Bücher unter die Gewalt der Behörde, stellt aber bezüglich der im Auslande erscheinenden Bücher die volle Zulässigkeit dar.

Abgeordneter Dr. Ofner: Von dem Zeitpunkte der Verbreitung hängt die Verjährung ab.

Referent Dr. Steinbach: Die Zeit der Verbreitung ist die Zeit des Erscheinens.

Abgeordneter Dr. Ofner: Die Verjährungsfrist wird erst von der Zeit der Verbreitung im Inlande an gerechnet.

Referent Dr. Steinbach: Die drei Monate laufen vom Momente des Erscheinens. Zwischen Wien und Berlin oder Leipzig und selbst Paris und London sind keine solchen Entfernungen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Vom Augenblicke der Verbreitung an, die im Preßgesetze ein ganz bestimmter Begriff ist, wird gerechnet. Es ist gleichgültig, ob drei oder sechs Monate angenommen werden, es muß aber von der Zeit der Verbreitung im Inlande an gerechnet werden.

Referent Dr. Steinbach: Es ist ganz zweifellos, daß ein Buch, das in einer Buchhandlung aufliegt, verbreitet wird. Wenn ein Buch heute in Leipzig erscheint und morgen in Wien aufliegt, wird es morgen hier verbreitet.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Referent Dr. Steinbach: Herr Dr. Zucker wünscht zunächst im § 44, daß an die Nichteinhaltung jeder einzelnen hier normierten Frist die Wirkung geknüpft wird, daß die Beschlagnahme erlischt.

Dr. Zucker: Auch an die Freisprechung im § 45.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Bei § 45 wünschen die Herren Dr. Zucker und Dr. Ofner, daß die Entschädigung im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer Konfiskation auch dann eintritt, wenn die Konfiskation nicht auf Grund des § 43 erfolgt ist.

Dr. Zucker: Auch dann, wenn zwar vom Gerichte die Beschlagnahme bestätigt, aber vom subjektiv erkennenden Richter die Freisprechung ausgesprochen worden ist.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag Zuckers bezieht sich auf § 38, die Verjährung. Er lautet: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn seit dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung begonnen hat, drei Monate verstrichen sind.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Referent Dr. Steinbach: Im § 46 wünscht Herr Dr. Zucker die Beziehung von Herausgeber und Verleger. Diese sind aber nicht Angeklagte, auch nicht Privatpartei, höchstens passive Privatbeteiligte.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für die Zuziehung des Verlegers und Herausgebers im § 46 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Zu § 47 ist kein Antrag gestellt worden.

Präsident: Wenn die Herren gestatten, möchten wir jetzt Punkt 4, Immunität parlamentarischer Berichte, an Stelle des zweiten Punktes in Beratung ziehen. (Zustimmung.)

Kaiserlicher Rat Penizek: Ich möchte einen Antrag stellen, der Ihnen vielleicht radikal erscheinen wird, der aber durch die Verhältnisse und verschiedene Vorfälle der letzten Zeit geboten erscheint. Ich erlaube mir zu beantragen, daß im § 32 im ersten Satze: »Für wahrheitsgetreue, vollständige oder teilweise Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation des Reichsrates und der Landtage, sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates in einer Druckschrift kann niemand zur Verantwortung gezogen werden«, nach den Worten: »der Delegation des Reichsrates« die Worte hinzugefügt werden: »der Delegation des ungarischen Reichstages«; nach den Worten: »aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates« die Worte: »und des ungarischen Reichstages«; nach den Worten: »der Landtage« die Worte: »der Gemeinderäte und Handelskammern«.

Ferner möchte ich einen Zusatzantrag zum letzten Absatze des § 32: »Mitteilungen aus geheimen Sitzungen der genannten Körperschaften genießen keinerlei Immunität« in dem Sinne stellen, daß die Mitteilungen gestattet sind, wenn sie in keinerlei Weise gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes verstoßen. Ich will dies ganz kurz begründen.

Sie wissen, daß die Verhandlungen des Herrenhauses über Immunitätsangelegenheiten für geheim erklärt werden. Es handelt sich um die Auslieferung des Grafen X oder des Fürsten Y, ein Blatt bringt darüber eine Mitteilung und kann nach dem Wortlaute des § 32 konfisziert werden. Ich beantrage daher, daß Mitteilungen, die in keinerlei Weise anstößig sind, auch wenn sie aus vertraulichen Sitzungen sind, die Immunität genießen

sollen. Wir haben auch geheime Sitzungen des Abgeordnetenhauses, und der unschuldigste Bericht wäre nicht möglich, wenn § 32 in dieser Fassung in Kraft tritt.

Die Einbeziehung der Verhandlungen des ungarischen Reichstages beantrage ich mit Rücksicht auf die Vorfälle, die sich in jüngster Zeit in Triest und Lemberg ereignet haben, wo Blätter konfisziert wurden, weil sie Berichte über die Verhandlungen des ungarischen Reichstages gebracht haben. Ich stelle meinen Antrag auch aus Rücksichten der Reziprozität. Die österreichische Presse soll nicht weniger Rechte genießen als die Presse in Ungarn, welche alles veröffentlichen kann, was hier im Parlamente vorgeht. Ich weiß nicht, welcher Grund dagegen vorgebracht werden könnte, daß ein österreichisches Blatt Berichte über ungarische Vorgänge bringt.

Am radikalsten wird Ihnen der Antrag erscheinen, daß auch Mitteilungen über die Verhandlungen der Gemeinderäte und Handelskammern die Immunität genießen sollen. Gemeinderäte, wie jene der Städte Wien, Prag, Lemberg, Krakau und anderer Städte, sind gewiß Körperschaften, welche den Landtagen von Salzburg und Schlesien gleichkommen, nicht bloß in Bezug auf die Zahl ihrer Mitglieder, sondern auch mit Rücksicht auf die Gegenstände ihrer Verhandlungen. In den Gemeinderäten sind seit den Achtzigerjahren politische Verhandlungen vorgekommen. Es hat sich ferner die Unsitte der Zwischenrufe herausgebildet, und es könnte vorkommen, daß ein Blatt, welches einen Zwischenruf gegen ein Mitglied des Gemeinderates bringt, deshalb belangt wird. Ich will nicht einzelne Vorfälle, die mich und andere Kollegen der Wiener Presse persönlich tangiert haben, hervorheben, es wäre aber eine große Gefahr darin gelegen, wenn nicht die Immunität der Verhandlungen der Gemeinderäte und auch der Handelskammer statuiert würde, weil die Blätter oder auch die Korrespondenzen, welche in dieses Gesetz einbezogen sind, Gefahr liefen, persönlich belangt zu werden. Ich setze den Fall, eine Korrespondenz bringt einen Bericht aus dem Gemeinderate, das Blatt druckt ihn ab, ein Gemeinderat, der sich getroffen fühlt, klagt, und das Blatt und die Korrespondenz können, da diese Mitteilungen nicht immun sind, gestraft werden. Auch in den Verhandlungen der Handelskammern kann manches vorkommen, was der Staatsbehörde unangenehm ist, und man könnte es ohne eine solche Bestimmung nicht bringen.

Ich beantrage auch, daß nicht bloß die Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission immun sein sollen, sondern auch die Mitteilungen über die Verhandlungen dieser Kommission, aus dem Grunde, weil in dieser Kommission — wie wir es schon erlebt haben — an dem Vorgehen der Finanzverwaltung Kritik geübt werden könnte, und man, ohne Gefahr zu laufen, konfisziert zu werden, außer stande wäre, einen Bericht darüber zu veröffentlichen.

Ich beantrage ferner, daß nicht bloß Mitteilungen aus den öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation u. s. w. immun sein sollen, sondern auch Mitteilungen aus den Ausschüssen. Ich erinnere daran, daß in den Achtzigerjahren ein Wiener Blatt konfisziert wurde, weil es den Minoritätsbericht des Abgeordneten Dr. Magg in der Kaminski-Affäre publiziert hatte. Wenn ein solcher Bericht den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in Druck vorgelegt werden kann, hat er das Immunitätsrecht. Ich

beantrage dies auch aus dem Grunde, weil in vielen Ausschüssen, speziell im Budget- und im Verfassungsausschusse, oft Dinge vorkommen, die politisch viel wichtiger sind als manche Verhandlungen des öffentlichen Hauses.

Ich glaube, daß alle diese Anträge, wenn sie Ihnen auch radikal erscheinen, im Interesse der Presse gelegen sind und auch von den Publizisten außerhah Wiens gebilligt werden. Ich bitte, sie in Erwägung zu ziehen, und wenn sie Ihnen genehm sind, auch zu untertützen.

Referent Dr. Steinbach: Der Immunitätsparagraph hat im Referate eine eingehende Erörterung gefunden und ist es ein großer Teil der Wünsche des unmittelbaren Herrn Vorredners durch die Anträge des Referates bereits erfüllt. Es wird im Referate der Antrag gestellt, die Verhandlungen der ungarischen Delegation einzubeziehen und es werden schwere Bedenken gegen den letzten Absatz des § 32 erhoben. Ich kann mich auch im großen und ganzen mit den Anträgen des verehrten Herrn Vorredners einverstanden erklären und glaube nur, daß es sich darum handelt, für sie die richtige Formulierung zu finden.

Das, was der geehrte Herr Vorredner verlangt, fällt, wenn wir uns auf den Standpunkt des englischen Rechtes stellen, teilweise unter den Begriff des fair comment. Ein wahrheitsgetreuer Bericht über die Verhandlungen des Parlamentes, öffentlicher Körperschaften und der Gerichte ist in England vollständig straffrei. Denselben Gesichtspunkt hat im großen und ganzen das ungarische Preßgesetz in seinem § 14 eingenommen, in welchem es heißt:

»Wer die Verhandlungen des Reichstages, der Munizipien, der verschiedenen Gerichte und der durch ein Gesetz konstituierten Körperschaften wahrheitsgetreu mitteilt, kann wegen dieser Mitteilungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.«

Wir können ausdrücklich die gesetzgebenden Körperschaften anführen.

In bezug auf die Einbeziehung des ungarischen Reichstages stimme ich dem Herrn Vorredner vollständig bei, und zwar aus sachlichen Gründen, weil in der Tat das, was sich in der jenseitigen Reichshälfte in den Beratungen des ungarischen Reichstages vollzieht, von dem größten Interesse für uns ist, und weil es notwendig ist, daß nicht nur die Regierung durch die stenographischen Protokolle, die in der Regel nicht gelesen werden, sondern auch die ganze öffentliche Meinung in Österreich durch die Mitteilungen der österreichischen Presse darüber informiert wird, was namentlich auf allen jenen Gebieten, die auch Österreich tangieren, in der ungarischen Gesetzgebung sich vollzieht. Das ist ein richtiger und gesunder Gedanke, und ich glaube, daß auch die Verhandlungen des ungarischen Reichstages in Österreich unter den Schutz der Immunität gestellt werden müssen.

Die Einbeziehung der ungarischen Delegation halte ich für so selbstverständlich, daß man darüber kaum etwas sprechen kann. Die Bedenken, welche Herr Professor Bernatzik in der ersten Sitzung erhoben hat, scheinen durchaus unberechtigt und hinfällig.

Ferner soll man unter den Schutz des fair comment auch die Verhandlungen der Gerichtshöfe und der auf Grund eines Gesetzes konstituierten Körperschaften stellen. Da werden alle jene Körperschaften, welche Collega Penizek meint, und ein noch weiterer Kreis derselben dieses Schutzes

teilhaftig werden. In dieser Formulierung möchte ich den Antrag Penizek aufnehmen.

Ich stimme auch vollständig der Ansicht bei, daß zumindest nach einer mehr als 40jährigen Praxis die Immunität für die Berichterstattung über die Verhandlungen der Parlamentsausschüsse ein Gebot der Notwendigkeit ist, denn wir haben eine Reihe von Ausschüssen, deren Verhandlungen für die Öffentlichkeit von viel größerer Wichtigkeit sind als manche Verhandlungen des Hauses selbst. Ich erinnere nur an den Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses und an den Budgetausschuß der Delegation, in welchem sich seit Dezennien die ganze Verhandlung der Delegation abspielt. Es ist daher unzulässig, den Verhandlungen eines solchen Ausschusses die Immunität zu entziehen.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. § 32 lautet: »Für wahrheitsgetreue . . . Mitteilungen . . . kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.« Damit ist gesagt, daß ebenso wie im bisherigen Gesetz, besonders bis eine Dezision des Obersten Gerichtshofes vorgelegen ist, die subjektive Verfolgung nicht stattfinden kann, aber nicht gesagt, daß nicht das objektive Verfahren nach § 47 eingeleitet werden kann. Ich schlage daher vor, § 32 folgendermaßen zu stilisieren: »Wahrheitsgetreue Berichte . . . begründen niemals eine strafbare Handlung.«

Ich empfehle diesen Antrag sowie die Anträge Penizek in der von mir angeregten Fassung und die Streichung des letzten Absatzes zur Annahme.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit den vom Referenten empfohlenen Anträgen einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Wenn die Herren einverstanden sind, werden wir nun die beiden nächsten Punkte, Spezialdelikte und Ehrenbeleidigungsdelikte, zusammen beraten. (Zustimmung.)

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte bezüglich § 37 zwei Worte sagen. § 37 ist der Paragraph, welcher die Umwandlung der Vergehen in Übertretungen enthält. Gegen diese Umwandlung haben wir uns schon erklärt, und es muß auch hier auf das entschiedenste dagegen Stellung genommen werden. Ich bin für die Streichung dieses Paragraphen, und nur für den Fall der Aufrechterhaltung desselben ist in dem Referate gegen eine Äußerung Verwahrung eingelegt, welche in der einbegleitenden Rede des Ministerpräsidenten am 11. Juni vorgekommen ist. Der Ministerpräsident sagte nämlich, das neue Gesetz ordne für Ehrenbeleidigungen und für Veröffentlichung unsittlicher Ankündigungen obligatorisch die Arreststrafe an. Das Referat legt nun gegen diese Äußerung, welche es als einen lapsus linguae auffaßt, insoferne Verwahrung ein, als selbstverständlich trotz einer derartigen Bestimmung des Preßgesetzes die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzes, welche die Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe unter den gesetzlichen Voraussetzungen festsetzt, unverkürzt aufrecht bleibt.

Dr. Zucker: Zu § 37 hätte ich eine Bemerkung zu machen, die sich gleichzeitig auf den § 31 bezieht. Im § 31 sind Spezialdelikte für den verantwortlichen Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter geschaffen. Die Stilisierung des § 31 kontrastiert wesentlich mit der Stilisierung des gegenwärtig geltenden Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868. Im § 31 heißt es:

»Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, soweit er nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründet, an Geld von 50 bis zu 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Tatbestand eines Vergehens begründet ist, an Geld von 20 bis 1000 K zu bestrafen.«

Diese Fassung ist eine so vage und unbestimmte, daß man sie, wenn man sie mit den gegenwärtigen Bestimmungen vergleicht, nicht bestehen lassen kann. Im Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 heißt es: »Der Redakteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wengleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.« Das stimmt beiläufig überein.

Punkt 2 des Art. III hat aber schon eine viel klarere Fassung, während nach dem § 31 vom Verleger ebenfalls nur gesagt wird, daß er, wenn er die ihm obliegende Sorgfalt vernachlässigt, strafbar wird, heißt es im Punkt 2 des Art. III vom Jahre 1868: »Der Verleger . . . ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen . . .«

Geradezu unerträglich ist aber die Bestimmung des § 31 betreffend die Verantwortlichkeit des Druckers und Verbreiters. In dem bisherigen Preßgesetz heißt es: »Der Drucker . . . ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die §§ 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war . . .« In diesem Art. III ist besonders für den Verbreiter und Verleger ganz bestimmt gesagt, daß sie strafbar sind, wenn sie sich dieser Vernachlässigung schuldig machen, nicht aber, wenn sie die ihnen pflichtgemäß obliegende Obhut außer acht lassen. Besonders beim Verbreiter ist diese Bestimmung des neuen Preßgesetzes unmöglich, denn zu den Verbreitern gehört auch der Kolporteur. Wie soll dieser einen konkreten Begriff fassen können, was das heißt, daß er verantwortlich ist durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt? Was für eine Sorgfalt obliegt diesem Kolporteur? Wenn er zu einem Advokaten kommt und fragt: Was soll ich machen? Was ist meine Sorgfalt? weiß dieser es nicht. Im Art. III des Gesetzes vom Jahre 1868 ist ausdrücklich gesagt: Auf diese und diese Punkte hat er zu schauen,

ob sie vorhanden sind, weiter geht ihn nichts an. Man kann doch dem Kolporteur, von dem nicht nachgewiesen ist, daß er lesen und schreiben kann, nicht für den Inhalt verantwortlich machen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß in ähnlicher Weise wie in dem bisherigen Art. III des Gesetzes vom Jahre 1868 die Verantwortlichkeiten geregelt werden.

Weiter erlaube ich mir, folgendes zu relevieren: § 37 macht die Vergehen der Ehrenbeleidigung zu Übertretungen. § 31 sagt, daß man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge dann verantwortlich ist, wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Wenn nun der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung begründet, ist man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht verantwortlich, denn die Ehrenbeleidigung ist eine Übertretung. Ich bin damit einverstanden, daß, wenn eine Ehrenbeleidigung vorfällt, man wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht verantwortlich sein soll, aber ich kann mir nicht verhehlen, daß das Preßgesetz dieser Meinung nicht ist, und daß es vielleicht ein Übersehen ist, welches bei der hastigen Arbeit und bei dem Bestreben, auf dem Wege des § 37 die Geschworenen abzuschaffen, passiert ist, indem man die Ehrenbeleidigungen und dann auch die Spezialdelikte zu Übertretungen gemacht hat, wodurch die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Ehrenbeleidigungen nicht strafbar ist. Ich will keinen Antrag stellen, daß man sagen soll: Diese Delikte sind zwar Übertretungen, aber die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge greift doch Platz und ist nach § 31 zu bestrafen, ich kann aber den Eindruck nicht los werden, daß wirklich gemeint war, daß es auch bei der Übertretung der Ehrenbeleidigung eine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge gibt, weil in den Motiven nicht ein Wort darüber gesagt ist. Da ich mich an den Satz halte: *clara pacta boni amici*, möchte ich hier relevieren, ob man nicht auch hier eine Strafbarkeit gemeint hat. Überblickt man nämlich das große Feld der Anklagen wegen Ehrenbeleidigung vom Standpunkte des Publikums, so kommt man zu der Meinung, daß das Publikum der Ansicht sei, daß, wenn man schon die Täterschaft nicht nachweisen kann, und wenn der verantwortliche Redakteur sagt: Ich habe es nicht gelesen, ich habe keine Obsorge getragen, es wenigstens den schwachen Trost haben müsse, daß der verantwortliche Redakteur wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit bestraft wird. Das ist die Ansicht des Publikums, und es scheint eine Omission und nicht eine Absichtlichkeit zu sein, wenn bei Herabsetzung der Vergehen der Ehrenbeleidigung und der Spezialdelikte zu Übertretungen übersehen worden ist, was mit der pflichtgemäßen Obsorge geschieht. Ich habe nicht den Beruf, zu sagen, die Presse sollte trotzdem wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge gestraft werden, ich konnte aber darüber nicht stillschweigen, da mir hier eine Omission vorzuliegen scheint.

Ich möchte noch einen Punkt relevieren. Hinsichtlich des Zeugniszwanges scheint mir eine Lücke zu sein. Ich finde in dem ganzen Preßgesetz nichts, das sagen würde, daß Redaktionskollegen von dem Zwange befreit sind, einen Verfasser zu nennen oder sonst ein Redaktionsgeheimnis zu verraten, Wir haben allerdings den § 153 St.-P.-O., welcher besagt, daß, wenn die Aussage dem Betreffenden Schande zu bringen vermag, er von der Zeugenaussage entbunden werden kann. Allein es obliegt dem

Untersuchungsrichter zu entscheiden, ob die Aussage ihm Schande bringen kann. Ein anderer Paragraph der Strafprozeßordnung spricht allerdings auch von »besonders wichtigen und dringenden Fällen«. Das hat aber wieder der Untersuchungsrichter zu entscheiden. Ich muß zugeben, daß bei uns der § 153 St.-P.-O. sehr maßvoll gehandhabt wird, aber wir haben außerhalb Österreichs ganz empörende Fälle über den Zeugniszwang erfahren, und was außerhalb Österreichs geschieht, kann auch in Österreich geschehen. Es müßte eine ähnliche Bestimmung getroffen werden wie in bezug auf das Geheimnis des Advokaten. Es ist unangemessen, ohne Zustimmung des Verfassers den Namen zu nennen. Es wäre ein Paragraph einzuschließen, welcher in irgend einer Form ausspricht, daß der Zeugniszwang aufgehoben sei. Die Formulierung wäre vielleicht nicht ganz leicht, aber wir werden darüber nicht in Verlegenheit kommen.

Über die Spezialdelikte werde ich mich später noch äußern.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 31 hat in bezug auf die Ehrenbeleidigungen, wie ich glaube, Austerlitz in der »Arbeiterzeitung« zum erstenmale besprochen und sich dahin ausgesprochen, daß, wenn für Ehrenbeleidigungen nicht einmal die Vernachlässigung der pflichtmäßige Obsorge zugegeben wird, das Publikum gegenüber Blättern, welche nicht zu den anständigen gehören, vollständig schutzlos wäre. Ich möchte aber auf etwas anderes aufmerksam machen. Es sind Spezialdelikte angeführt, welche nicht ins Preßgesetz gehören, sondern ruhig dem allgemeinen Strafgesetze vorbehalten bleiben können. Dagegen halte ich dafür, daß die Presse darauf dringen müßte, daß ein Paragraph aufgenommen wird, welcher die Straflosigkeit bei Vertretung berechtigter Interessen ausspricht. Spezialdelikte gehören nicht ins Preßgesetz, dagegen dies, was die Presse tangiert.

Referent Dr. Steinbach: Gestatten Sie mir zunächst, was die letzte Anregung des Herrn Dr. Ofner betrifft, zu konstatieren, daß diese Anregung sich bereits im Referate findet, und daß eine Formulierung vorgeschlagen ist, welche für Ehrenbeleidigungsdelikte analog dem deutschen Strafgesetze bei Wahrung berechtigter Interessen die Straflosigkeit sichert, wenn nicht die Form an sich eine beleidigende ist. Auch das entspricht dem englischen Begriffe des fair comment, daß überall dort, wo die Presse in maßvoller, anständiger Form für berechnigte Interessen eintritt, ihr Schutz und Straflosigkeit gesichert ist.

Ebenso akzeptiere ich mit Vergnügen die Anregung, welche unser Freund Dr. Zucker in bezug auf den Zeugniszwang gegeben hat. Wir haben seit dem Bestande der Strafprozeßordnung keinen Grund, uns über die Praxis des § 153 zu beklagen. Es ist, soweit mir bekannt ist, beinahe in allen Fällen, wo der § 153 seitens eines Redakteurs angerufen wurde, diesem Anrufe Folge gegeben worden. Aber Sie wissen, böse Beispiele verderben gute Sitten, und es ist möglich, daß die Praxis, wie sie sich in Deutschland entwickelt hat, einmal zu uns herüberschlägt und recht unleidliche Zustände entwickelt. Heute befinden wir uns in einem Zustande, wo auf dem Gebiete der Presse bezüglich der Autorschaft der Grundsatz herrscht: La recherche de la paternité est interdite. Man ist nicht neugierig, man begnügt sich mit dem verantwortlichen Redakteur. Wir können aber auch andere Zeiten erleben, und darum akzeptiere ich diese Anregung, die wir natürlich in den Abschnitt über das Verfahren einzufügen haben.

Was den § 31 anbelangt, glaube ich, daß ein Wort wegfallen müßte, nämlich das Wort »Verbreiter«. Es hat gar keinen Sinn, den Verbreiter einzubeziehen. Dieser wird in der Regel die Delikte der §§ 23 und 24 begehen. Hat er diese begangen, so wird er danach abgeurteilt, und es ist nicht notwendig, ihn wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu treffen.

Was die Bedenken des Herrn Dr. Zucker in bezug auf die Obsorge des Verlegers oder Druckers betrifft, so sind sie nicht so ernstlicher Art. Es ist nicht zu übersehen, daß im vierten Alinea des § 31 die sogenannte graduelle Verantwortung eingeführt ist, nämlich daß dort, wo die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge zu verfolgen ist, der Vordermann seine Hintermänner von der Verfolgung ausschließt. Wenn also der Verleger eine verantwortliche Person nennt, bei einer Druckschrift den Verfasser oder Einsender, bei einer Zeitung den verantwortlichen Redakteur, der ohnehin auf dem Blatte genannt ist, so entfällt auf seiner Seite überhaupt die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Dasselbe ist in bezug auf den Drucker der Fall, bei welchem ebenfalls die Verantwortung des Vordermannes seine Verantwortung ausschließt. Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen zu einer ernstlichen Besorgnis keinen Anlaß bieten.

Was aber die Hervorhebung betrifft, daß unter den Graden der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge die Übertretung fehlt, glaube ich, daß wir uns da an einem sehr wichtigen Punkte befinden. So wenig ich geneigt bin, neue Strafbestimmungen für die Presse einzuführen, möchte ich gerade im Interesse der Presse auch eine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Ehrenbeleidigungen eingeführt sehen, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Übertretungen nicht gestraft wird, besteht die große Gefahr, daß für diese Fälle der § 47, das objektive Verfahren, Platz greift. Der Tatbestand einer Ehrenbeleidigung ist enthalten, eine Verfolgung ist ausgeschlossen, die beiden Voraussetzungen des § 47 sind gegeben, und es besteht die Gefahr, daß, wenn ein subjektives Verfahren in dem Falle überhaupt nicht Platz greifen kann, für diese Delikte durch eine Hintertür das objektive Verfahren eingeführt wird. Und das möchten wir doch gründlich ausgeschlossen sehen. Ich glaube, von zwei Übeln ist jenes, eine mäßige Geldstrafe für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bei Übertretungen zu statuieren, das weitaus kleinere Übel gegenüber der Gefahr, wieder das objektive Verfahren hereinzubekommen, und wir sollten direkt diesen Wunsch im Interesse der Presse aussprechen.

Dr. Zucker: Ich akkommodiere mich vollständig diesem Antrage. Ich habe aber noch etwas anderes ergänzend zu § 31 zu bemerken. Im § 31 heißt es: »Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, oder die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat.« Es ist bloß der Verleger, Drucker oder Verbreiter genannt, was ist aber mit dem Redakteur? Kann der sich nicht der Verantwortung entschlagen? (Rufe: Nein!) Das scheint mir ein Fehler oder eine Lücke zu sein, weil der Verfasser doch die Hauptperson ist. Im § 21 des deutschen Preßgesetzes heißt es:

»Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat;...« Nach dem deutschen Preßgesetze ist also der verantwortliche Redakteur, wenn er den Verfasser nennt, ebenso straflos wie der Verleger, Drucker und Verbreiter, und dies möchte ich auch in unserem Gesetze haben, weil ich nicht einsehe, weshalb der verantwortliche Redakteur schlechter gestellt sein soll.

Im deutschen Gesetze heißt es: »... bis zur Verkündung des ersten Urteiles ...«, bei uns muß die Namhaftmachung bis zur Hauptverhandlung erfolgen. Nachdem jede Verhandlung ein Ganzes bildet und nach der Strafprozeßordnung auf alles, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist, Rücksicht zu nehmen ist, so ist das ein Widerspruch. Der Richter muß ja bei der freien Beweiswürdigung alles, was vorgekommen ist, auf sich wirken lassen. Es ist psychologisch nicht möglich, dergleichen zu sagen, daß die verantwortliche Person vor dem Beginne der Hauptverhandlung namhaft gemacht werden muß und nicht wie im deutschen Gesetz bis zur Verkündung des Urteiles. Es kann vorkommen, besonders wenn wir an den Verbreiter denken, daß dieser den Verfasser nicht kennt, bis ihm jemand während der Verhandlung den Namen zuflüstert. Ich würde daher beantragen, daß es an Stelle der Worte: »vor dem Beginne der Hauptverhandlung« zu heißen habe: »bis zur Urteilsfällung.«

In dem Falle, als die Ehrenbeleidigungs- und Spezialdelikte Übertretungen bilden, gibt es strafprozeßordnungsmäßig gar kein Stadium, welches vor dem Beginne der Hauptverhandlung liegt. Eine Untersuchung findet in der Regel nicht statt. Die Hauptverhandlung beginnt damit, daß der Richter sagt: Ich eröffne die Verhandlung. Nunmehr ist es dem betreffenden Verantwortlichen nicht mehr möglich, irgend eine Namhaftmachung mit Erfolg vorzunehmen. Zu irgend welchen vorherigen Zuschriften oder Privatbriefen ist niemand obligatorisch verpflichtet, kurz, bei Übertretungen gibt es kein Stadium, welches der Hauptverhandlung vorangeht. Es muß daher, wenn eine Überwälzung überhaupt möglich sein soll, gestattet sein, nach Beginn der Hauptverhandlung die Überwälzung vorzunehmen. Dieses Moment dient noch dazu, mich in dem Verlangen zu bestärken, daß bis zur Urteilsfällung eine solche Namhaftmachung stattfinden soll.

Noch etwas. Es könnte pedantische Richter geben, welche die Namhaftmachung so genau nehmen, daß wenn der Name auch auf der Zeitung steht oder der Name des Vorangehenden allgemein bekannt und notorisch ist, weil der Betreffende ihn nicht strikte genannt hat, dies zu seiner Entlastung nichts beitrüge. Diese Pedanterie wäre nicht zu ertragen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Die Begründung meines Freundes Zucker hat gewiß praktische Gründe für sich, theoretische nicht. Es gibt ein Stadium vor der Hauptverhandlung. Der Betreffende muß vorgeladen werden und kann bis zur Hauptverhandlung die Namhaftmachung vollziehen. Das ist keine Frage. Richtig ist nur, daß praktisch von der Vorladung bis zur Hauptverhandlung der Zeitraum zu kurz ist.

Ich möchte noch auf etwas anderes zurückkommen. Der Herr Referent hat mit Recht gesagt, daß der § 47 bei strafbaren Handlungen, bei welchen die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge nicht vorgesehen ist, zur Regel würde. Es gibt eine Anzahl von Übertretungen, welche strafbare Handlungen bleiben und wegen welcher das objektive Verfahren stattfinden müßte. § 47 dürfte dann nur zur Anwendung kommen wegen solcher strafbaren Handlungen, wegen welcher eine subjektive Verfolgung, mindestens wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, stattfinden kann.

Referent Dr. Steinbach: Nachdem Herr Dr. Zucker seine Anregung dahin präzisiert hat, daß auch der verantwortliche Redakteur vollkommen straffrei wird, wenn er seinen Vordermann nennt, akzeptiere ich diesen Antrag, da dies gewiß kein Unglück wäre. In anderen Preßgesetzgebungen bezieht sich das auf das materielle Delikt und nicht bloß auf die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Nach dem ungarischen Gesetze wird der verantwortliche Redakteur vollkommen straffrei, wenn er seinen Vordermann nennt.

Das Wort »Verbreiter« kann man streichen, umsomehr, als der Buchhändler ausgeschlossen ist und dies nur eine Schikane gegenüber Kolporteurs und Tabaktrafikanten wäre.

Ich erkläre mich mit den Anträgen Zucker und der Streichung des Wortes »Verbreiter« einverstanden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ferner beantrage ich die Streichung des § 37, wonach Ehrenbeleidigungen Übertretungen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 37 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: § 33 basiert ebenfalls darauf, daß die Ehrenbeleidigungen zu Übertretungen erklärt werden. Bloß unter dieser Voraussetzung hat der § 33 eine Existenzmöglichkeit. Wenn diese strafbaren Handlungen als Vergehen erklärt werden und vor die Geschworenen kommen, hat er keine Existenz. Ich schlage daher in Konsequenz der Streichung des § 37 auch die Streichung des § 33, der eigentlich nur eine Ergänzung des § 489 St.-G. bildet, vor.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche nach dem Referentenantrage für die Streichung des § 33 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Bezüglich des § 34 hat das Referat bereits auseinandergesetzt, daß dieser Paragraph gar keinen Sinn hat und wieder eine wechselnde Mode darstellt, wo eine gewisse Prüderie vorherrscht und man Sachen, die existieren, nicht einmal beim rechten Namen nennen soll. Ich beantrage die Streichung des § 34.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit der Streichung des § 34 einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Dasselbe gilt vom § 35, welcher das Preßgesetz zum Büttel der Sanitäts- und Finanzpolizei macht. Dieses Geschäft sollen sich die Herrschaften selber besorgen. Wenn verbotene Lose versendet werden, möge es die Post verhüten, aber wie kommt die Presse dazu, daß die Ankündigung eines fremdländischen Loses eine kriminelle Handlung bildet? Das Gleiche gilt von der Ankündigung eines verbotenen Heilmittels. Ich bitte zu bedenken, welche riesige Serie von Heilmitteln heute schon verboten ist. Wie kommt der verantwortliche Redakteur dazu, alle diese Mittel im Kopfe behalten zu müssen? Das ist derselbe Unsinn, den man ihm zumutet, wie wenn man verlangt, daß er alle verbotenen Bücher im Kopfe behält, damit ja nicht ein verbotenes Buch in ein Inserat hineinkommt. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich Autoritäten wie Glaser auf das allerentschiedenste gegen etwas derartiges ausgesprochen haben. Das ist Sache der Polizei und man darf der Presse nicht zumuten, Polizeidienste zu tun. Ich bitte um die Streichung des § 35.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 35 sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Wir gelangen zu § 36.

Kaiserlicher Rat Penizek: Der § 36 ist — ich kann das heute sagen — über Betreiben des ehemaligen Justizministers Freiherrn v. Spens in die Vorlage hineingekommen. Er war in suspensio und sollte in dieser Vorlage gar nicht enthalten sein. Er enthält meiner Meinung nach viele Schlingen für die Presse. Die eine liegt in den Worten: »offenbar gehässigen Beweggründen«, die andere in den Worten: »unmittelbare Aufforderung.« Wer wird darüber zu entscheiden haben, ob die Beweggründe »offenbar gehässige« sind und ob die Aufforderung eine »unmittelbare« ist? Das läßt der subjektiven Entscheidung der Richter Tür und Tor offen und enthält große Gefahren für die Presse. Sie kennen die Plakate für den Ricci-Gummi. Ein Prager Blatt veröffentlichte eine Aufforderung an die Eltern, sie sollen das den Kindern nicht geben, weil es für den Magen schädlich ist, die Kinder haben schon genug Gummi bei den Saugflaschen, sie mögen das nicht noch im späteren Alter fortsetzen. Ein Abdruck dieses Artikels könnte einem Blatte eine Strafe bis zu 2000 K zuziehen, denn es könnte sich irgendwo ein Gericht finden, welches sagt: die Publikation dieses Artikels entspringt gehässigen Beweggründen und sei eine unmittelbare Aufforderung, keinen Ricci-Gummi zu kaufen.

Man kann mit dem § 302 St.-G. vollständig das Auslangen finden, und es ist nicht notwendig, für die Presse noch eine Geldstrafe zu erfinden, umsomehr, als der Autor dieses Paragraphen, der ehemalige Justizminister Freiherr v. Spens, als Statthalter von Mähren eine Entscheidung vom Obersten Gerichtshofe erwirkt hat, daß man auch gegen Zeitungen nach diesem § 302

St.-G. vorgehen kann, wenn die Zeitungen ihre Leser auffordern, bei Kaufleuten einer anderen Nation nicht zu kaufen.

Dr. Zucker: § 302 St.-G. faßt diesen § 36 vollständig in sich. Der § 302 lautet: »Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volkstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Tätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und soll zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten verurteilt werden.« Noch einen Paragraphen konstruieren, welcher dasselbe will, aber anders lautet, heißt die Sache komplizieren. Wenn wir diesen § 36 bekommen, entsteht die Frage, was mit dem Boykott der Arbeiter ist. Wenn die Arbeiter aus einer Fabrik austreten und veröffentlichen: Zuzug verboten, gehört das zum »geschäftlichen Verkehr« oder nicht? Ist es ein gehässiger Beweggrund, wenn die Arbeiter aus einer Fabrik austreten und nicht zulassen, daß gearbeitet wird? Liebenswertig ist das gewiß nicht. Ich glaube, ein Streik ist nicht zu konstruieren, ohne daß der Zuzug verhindert oder die Teilnahme an der Arbeit wider-raten wird. Dies könnte sehr leicht als ein geschäftlicher Verkehr aufgefaßt werden. Besonders wenn man das trocken juristisch auffaßt, ist es ein Geschäftsvertrag, der zwischen Arbeiter und Fabrikanten abgeschlossen wird. Dadurch würde man jeden Streik überhaupt und in weiterer Folge die Koalierung unmöglich machen. Ich will mich darüber nicht verbreiten, aber selbst wenn der § 36 bliebe, müßte eine Vorsorge getroffen werden, daß Streik nicht als unter ihn fallend angesehen werden, abgesehen davon, welche große Bewegung es hervorrufen würde, wenn man den Arbeitern das wirksame Mittel, das sie im Streik sehen, unterbunden würde.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich teile bezüglich des § 36 durchaus die Befürchtungen meines Freundes Zucker, denn wenn wir einmal anfangen, Spezialdelikte in das Preßgesetz hineinzunehmen, könnte uns noch eine große Anzahl von anderen Delikten vorgeschlagen werden. Die Herren wissen, daß z. B. die Ärzte zwei Paragraphen vorgeschlagen haben zum Schutze des Ärztestandes gegenüber unbefugten Ärzten als auch gegenüber befugten Ärzten wegen gewisser Heilkünste, welche sie für sich besonders in Anspruch nehmen. Auch andere Kreise der Bevölkerung würden gewiß zu ihrem besonderen Schutze der Presse gewisse Verbote auflagen wollen. Ich glaube daher, daß prinzipiell festzustellen wäre, daß diese Delikte in das allgemeine Strafgesetz gehören und ins Preßgesetz keine Spezialdelikte aufzunehmen sind, sondern nur die, welche zum Schutze der Presse notwendig sind, die zur Ordnung und zum Rechte der Presse gehören: die Aufhebung des Zeugniszwanges und der Schutz bei Vertretung berechtigter Interessen.

Referent Dr. Steinbach: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß dieses Spezialdelikt nicht ins Preßgesetz gehört. Ich möchte nur bezüglich einer Bemerkung des Kollegen Penizek aussprechen, daß dieses Spezialdelikt nicht die ureigenste Erfindung des früheren Justizministers Freiherrn v. Spens ist, sondern sich, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, bereits im Schönbornschen Entwürfe findet.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 36 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Was die Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme betrifft, legt das Referat besonderes Gewicht darauf, daß dieses Verfahren nicht vor dem Strafgerichte stattfindet unter Zuziehung jenes Staatsanwaltes, welcher die Konfiskation verursacht und das größte Interesse daran hat, die Entschädigungssumme möglichst herabzudrücken, sondern daß dieses Verfahren vollständig kontradiktorisch sei und dort stattzufinden habe, wo überhaupt über Schadenersatzansprüche verhandelt wird, nämlich vor dem Zivilrichter. Das bezieht sich auf den § 45.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag, der von Seite des Referates gestellt wird, bezieht sich auf die Einschränkung der Untersuchungshaft. Sie werden es vollständig gerechtfertigt finden, wenn das Referat der Ansicht ist, daß die im § 157 St.-P.-O. erwähnten Fälle der Untersuchungshaft in ihrem überwiegenden Teile für Preßdelikte keine Anwendung zu finden haben. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß in einem vereinzelt Falle der Versuch gemacht worden ist, § 157, Z. 4 St.-P.-O., das ist die Gefahr der Wiederholung der Tat, auf Preßdelikte anzuwenden. Da müßte man jeden Journalisten, der angeklagt ist, einsperren, da die Gefahr der Wiederholung natürlich jeden Tag besteht. Wir müssen daher aussprechen, daß wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlungen die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur im Falle des § 175, Z. 2. St.-P.-O. (Fluchtversuch oder dringender Fluchtverdacht), verhängt werden darf. Alle anderen Gründe haben wegzufallen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag bezieht sich auf den Strafvollzug. Nachdem die Behandlung der wegen politischer Delikte Gefangenen bisher nur auf einer Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1849 beruht, die in den Sechzigerjahren so in Vergessenheit geraten war, daß sie reproduziert werden mußte, soll bis zur legislativen Regelung dieser Frage im Wege des Strafgesetzes die Garantie gegeben werden, daß diese Vorschriften nicht im Verordnungswege zu ungunsten der politischen Gefangenen abgeändert werden, und daß sie auf alle wegen eigentlicher Preßdelikte Verurteilte Anwendung finden. Es wird daher im Referate der Antrag gestellt, folgende Bestimmung dem Preßgesetze anzufügen: »Die derzeit geltenden Vorschriften über die Behandlung politischer Gefangener können nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden und haben auf alle Personen, welche wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlung (mit Ausnahme der im § 98, lit. b St.-G.) verurteilt sind, Anwendung zu finden.«

Abgeordneter Dr. Ofner: Es kann gewünscht werden, daß diese Bestimmungen nicht abgeändert werden, aber etwas anderes als ein Wunsch kann nicht ausgesprochen werden.

Referent Dr. Steinbach: Es kann ins Preßgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß die derzeit geltenden Bestimmungen nur im Wege eines Gesetzes abgeändert werden können.

Abgeordneter Dr. Ofner: Dann müssen Sie diese Bestimmungen aus einer Verordnung zum Gesetze machen. Solange sie eine Verordnung sind, haben sie das Recht einer Verordnung. Sie werden dem Verordnungsrechte entzogen, wenn sie durch irgend eine besondere Form, z. B. daß sie im Preßgesetze angeführt werden, zu gesetzlichen Bestimmungen werden.

Referent Dr. Steinbach: Es sind die Allerhöchste Entschliebung vom 28. Oktober 1849 und die Ministerialverordnungen vom 7. November und 3. Dezember 1864 zitiert, bezüglich welcher ich mir besonders zu bemerken erlaube, daß sie nie im Reichsgesetzblatte publiziert wurden, sondern nur im Kaserer zu finden sind. Mein Antrag geht dahin, daß das Preßgesetz einen Beisatz erhalte, daß die in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über den Strafvollzug bei politischen Verbrechern mit gesetzlicher Geltung bekleidet werden, legis vicem erhalten, so daß wir künftighin nur im Gesetzgebungswege abgeändert werden können.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Referentenantrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Nebenstrafen. Er geht dahin: »Mit der Verurteilung wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechens sind die im § 26 St.-G. lit a bis g enthaltenen Wirkungen nicht verbunden.«

Diese Wirkungen sind: Die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Zivil- und Militärehrenzeichen; der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen; die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften; der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers, solche neu oder wieder zu erlangen; bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers, je wieder eine solche zu erlangen; der Verlust der Richteramts-, Advokatur- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden; Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge sowie aller Gnadengaben.

Abgeordneter Dr. Ofner: Der größte Teil dieser Bestimmungen ist ja überhaupt aufzuheben, sie haben in einem künftigen Strafgesetze keinen Platz. Es gibt aber zwei oder drei dieser Bestimmungen — nehmen wir das Recht der Vertretungen — von denen man nicht sagen kann, daß derjenige, der ein wirklich gemeines Delikt begeht, dieser Folgen verlustig sein soll. Wir würden dadurch aussprechen, daß durch die Presse überhaupt kein gemeines Delikt begangen werden kann. Diese Konsequenz ist aber etwas zu weit getrieben, es ist möglich, daß durch die Presse auch gemeine Delikte begangen werden. (Referent Dr. Steinbach: Im Referate wird ausdrücklich das Verbrechen des § 98 a ausgeschlossen.) Ich weiß nicht, ob § 98 a das einzige gemeine Verbrechen ist, welches durch die Presse begangen werden kann, ich glaube aber, daß die durch die Presse begangenen Verbrechen von den anderen nicht unterschieden werden können. Soweit diese Folgen noch in ein künftiges Strafgesetz aufzunehmen sind, und soweit es sich um gemeine Verbrechen handelt, glaube ich nicht, daß

es berechtigt ist, die Verbrechen, welche durch die Presse begangen werden, davon auszunehmen.

Referent Dr. Steinbach: Der Antrag des Referates entspringt einfach dem Tatbestande, wie er durch das neue Preßgesetz gegeben ist. Es hebt das objektive Verfahren auf, und es ist naheliegend, daß subjektive Verfolgungen und auch Verurteilungen stattfinden. Es kann auch ein Advokat wegen eines Artikels verurteilt werden. Diese Verurteilung soll aber nicht die Wirkung haben, daß der Advokat seiner Advokatur, der Journalist seiner akademischen Grade, ein pensionierter Beamter seiner Pension verlustig werde. In dieser Richtung will der Antrag des Referates Vorsorge treffen und ich glaube, diese Vorsorge ist begründet.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für den Referentenantrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der letzte Antrag, der gestellt wird, ist einfach eine Konklusion aus dem Beschlusse, welchen die »Concordia« in ihrer Generalversammlung am 20. April 1902 gefaßt und welcher die Ehre der Zeitung zum Gegenstande gehabt hat. Es ist damals eine eingehende Begründung gegeben worden und auf Grund dieser Begründung erlaube ich mir, folgenden Antrag vorzulegen, der im Preßgesetze nach dem § 37 einzufügen ist:

»Die in den §§ 487, 488, 491 und 496 St.-G. bezeichneten strafbaren Handlungen können auch gegen eine periodische Druckschrift begangen werden.

Die Privatanklage (§ 495 St.-G.) steht in diesem Falle sowohl dem Herausgeber als dem verantwortlichen Redakteur zu.«

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Punkt, auf den ich hingewiesen habe, nämlich der Schutz der Journalisten bei Vertretung berechtigter Interessen, nicht zur Diskussion gebracht worden ist.

Referent Dr. Steinbach: Dieser Punkt ist im Referate bei § 37 enthalten. Der Antrag lautet:

»Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ungleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden — — sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.«

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Dr. Zucker: Wo ist dieser Paragraph einzufügen?

Referent Dr. Steinbach: Vielleicht nach dem § 32, der die Immunität enthält.

Präsident: Wir sind am Ende unserer Beratungen, und ich möchte nur für einen ganz kurzen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Sollte noch einer der Herren zu irgend einem Punkt: oder Abschnitte des Entwurfes, der nicht besprochen worden ist, eine Anregung zu geben haben, würde ich bitten, mir dies im schriftlichen Wege bekanntzugeben.

In diesem Augenblicke danke ich Ihnen von ganzem Herzen für das große Interesse, welches Sie unseren Bestrebungen entgegengebracht haben. Manches, was uns zunächst Beteiligten entgangen war, wurde von Ihnen aufgegriffen und von uns sofort dem vollen Werte nach erkannt und wird gewiß in der Petition, welche wir an die hohe Regierung und an das Parlament richten werden, zum Ausdruck gelangen. Nehmen Sie den aufrichtigsten Dank für die Sympathien und das Wohlwollen entgegen, welches Sie der Presse gezeigt haben.

Lassen Sie mich Worte innigsten Dankes an die Vertreter der hohen Regierung richten, die durch eine so lange Reihe von Sitzungen unseren Beratungen ihre Aufmerksamkeit gewidmet und damit das Interesse bewiesen haben, das sie unseren Bestrebungen entgegenbringen.

Ein Wort vollster Anerkennung unserem Referenten, Herrn Dr. Gustav Steinbach. Alle Anwesenden wissen, mit welcher gründlicher Sach- und Fachkenntnis, mit welcher juridischer Schärfe und Klarheit sowie Belesenheit der einschlägigen Literatur er seine nicht leichte Aufgabe gelöst hat.

Und nun noch ein Wort meines persönlichen Empfindens. Zum erstenmal seit dem Bestehen der »Concordia« haben unsere tschechischen Kollegen an einer unserer Beratungen teilgenommen. (Beifall.) Sie alle waren Zeugen, in welcher überzeugender und vortrefflicher Weise Herr kaiserlicher Rat Penizek unsere Kollegen böhmischer Zunge vertreten hat. Hier hat sich wieder einmal gezeigt, daß Eintracht stark macht. Ich bin überzeugt, daß wir durch dieses Zusammenwirken Erfolg haben werden. Möchte dieses Beispiel von Verständigung und einträchtigem Zusammenwirken auch an anderen Orten beachtet werden, zum Heile und Wohle unseres geliebten Österreich. (Beifall.)

Mitglied Dr. R. v. Dorn: Gestatten Sie mir, einige Worte der Antwort auf die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden zu sagen. Es ist richtig, daß wir alle mit Interesse dieser Enquete beigewohnt haben und jeder nach seinen Kräften das Beste zur Klärung der Sachlage getan hat. Aber wir hätten nichts tun können, wenn die Enquete nicht einberufen worden wäre. Der Vorstand hat mit der Einberufung dieser Enquete seine Pflicht in einem höheren Sinne aufgefaßt. Nicht nur die Presse, sondern auch das Publikum, welches an einer freien Presse großes Interesse hat, ist dem Vorstande der »Concordia« dafür dankbar.

Speziell unserem Vorsitzenden, dessen Liebenswürdigkeit uns bekannt ist, haben wir zu danken für die Ausdauer, Unparteilichkeit und Geschicklichkeit, mit welcher er die Debatten geleitet hat. (Beifall.)

Präsident: Ich danke Ihnen, meine Herren. Ich erkläre die Enquete für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr nachmittags.